

Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

für das

FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304)

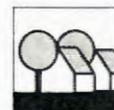
im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A für das Gebiet
„Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen



Stand: Juli 2015

Auftraggeber: für die Gemeinde Bad Kleinen
Jörn Clermont
Clermont Immobilien
Alte Dorfstraße 34
23966 Gallentin

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	5
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	5
2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets	8
2.2.1 Überblick über die Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL	9
2.2.2 Überblick über die Arten des Anhang II der FFH-RL	11
2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	11
2.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne	11
2.5 Funktionale Beziehungen des FFH-Gebiets zu anderen Schutzgebieten.	12
2.5.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	12
2.5.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	12
3. Beschreibung des Vorhabens	13
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	13
3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse	14
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	14
3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	15
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	15
4. Detailliert untersuchter Bereich	19
4.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs	19
4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	21
4.2 Grundlagen und Datenlücken	22
4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs	22
4.3.1 Übersicht über die Landschaft	22
4.3.2 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL	23
4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL	27
4.3.4 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen	29
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	31
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	31
5.2 Beeinträchtigungen der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	32
5.3 Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL	33
6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	34
6.1 Schutz des Fischotters	34
7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	35
8. Zusammenfassung	35
9. Literaturverzeichnis	37

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: LAGE UND AUSDEHNUNG DES FFH-GEBIETS „SCHWERINER AUßENSEE UND ANGRENZENDE WÄLDER UND MOORE“ (DE 2234-304)	6
ABBILDUNG 2: DETAILLIERT UNTERSUCHTER BEREICH	21

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: LEBENSRAUMKLASSEN IM FFH-GEBIET	7
TABELLE 2: IM FFH-GEBIET "SCHWERINER AUßENSEE UND ANGRENZENDE WÄLDER UND MOORE" VORKOMMENDE LRT MIT IHRER VERBREITUNG IM GEBIET, GESAMTEN FLÄCHENGRÖÙE UND DEM AKTUELL IM MANAGEMENTPLAN ERMITTELTEN ERHALTUNGSZUSTAND	9
TABELLE 3: IM FFH-GEBIET "SCHWERINER AUßENSEE UND ANGRENZENDE WÄLDER UND MOORE" VORKOMMENDE ARTEN DES ANHANG II DER FFH-RL	11
TABELLE 4: SCHUTZGEBIETE IN BEZIEHUNG ZUM FFH-GEBIET „SCHWERINER AUßENSEE UND ANGRENZENDE WÄLDER UND MOORE“ GEMÄÙ SDB	12
TABELLE 5: ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 14A DER GEMEINDE BAD KLEINEN GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE, WOHN EINHEITEN UND BETTEN	16
TABELLE 6: ANZAHL GÄSTEBETTEN IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN SCHWERINER AUßENSEE	16
TABELLE 7: WEITERE STANDÖRTLICHE ODER FUNKTIONELLE MAÙGEBLICHE BESTANDTEILE IM GEBIET FÜR DIE FFH-LRT UND -ARTEN	29

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die geplante Entwicklung des Feriengebietes „Gallentin Süd“ im Ortsteil Gallentin der Gemeinde Bad Kleinen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A.

Es wird untersucht, inwiefern sich durch die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A zusätzliche Auswirkungen ergeben, die möglicherweise bei der Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 14A noch nicht beachtlich waren.

Ein langfristiges Planungsziel der Gemeinde Bad Kleinen ist die Sicherung, Entwicklung und Wiedernutzbarmachung eines ehemals für den Tourismus genutzten Standortes im Ortsteil Gallentin unmittelbar am Ufer des Schweriner Sees. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Bebauungsplan Nr. 14A erstmals geändert werden.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 1998 erfolgte die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht. Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Hierbei bezieht sich § 34 BNatSchG auf die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes, dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Direkt südlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“. Es grenzt nur in einem kleinen Teilbereich im Osten an das Plangebiet an. Nach dem Meldeverfahren der Vorkommen an die EU-Kommission erfolgte die Ausweisung als FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) im Dezember 2004. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum FFH-Gebiet können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In der Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ ist zu klären, ob von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das FFH-Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Inhalt und Form der Verträglichkeitsprüfung orientieren sich an den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro FROELICH und SPORBECK 2006.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Als Datengrundlage dieser Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) wurden die Angaben im Standarddatenbogen (SDB, Mai 2004, aktualisiert im Januar 2014) sowie maßgeblich die Ausführungen im Managementplan (Stand: Endgültiges Exemplar, November 2010) herangezogen. Dazu zählen allgemeine Informationen zu den FFH-LRT, den -Arten und deren Erhaltungszielen.

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ erstreckt sich über eine Fläche von 4418 ha und umfasst den Schweriner Außensee sowie landseits das Ramper Moor, das NSG Döpe und Waldbereiche nördlich von Lübstorf, südlich von Wockendorf und nördlich von Flessenow. Die genaue Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.

„Das Gebiet wird vom Schweriner Außensee dominiert. Im Süden haben sich auf alten Seeterrassen neben Bruchwäldern Reste von Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermooren erhalten. Im Nordwesten grenzt ein größerer Buchenwaldkomplex an den See“ (Standarddatenbogen (SDB), Stand: 2014).

„Der Schweriner See ist mit einer Seefläche von 61,6 km² der drittgrößte „reindeutsche“ See der Bundesrepublik; auf den Außensee entfallen 35,2 km². Der geschichtete Außensee verfügt bei einer effektiven Breite von 4.906 m und einer effektiven Länge von 11.266 m über eine Uferlänge von 44.950 m. Das Seespiegelniveau liegt bei 36,8 m ü. NN bei einer Durchschnittstiefe von 9,4 m bzw. einer Maximaltiefe von 52,4 m. Die Mächtigkeit des Sediments erreicht stellenweise mehrere Meter. Gespeist wird der Schweriner See über das

Grundwasser und den Aubach. Das Seevolumen des Außensees beträgt 331,5 Mio. m³. Der Wasserspiegel des Schweriner Sees kann über das Jahr Schwankungen bis zu einem halben Meter aufweisen“ (Managementplan, 2010).

Entstanden ist der Schweriner See aus einem Tunneltal, welches sich während des Frankfurter Gletschervorstoßes in der Weichseleiszeit (vor etwa 20.000 Jahren) entwickelte. Es diente dem Pommerschen Gletscher als bedeutende Schmelzwasserabflussbahn (KRIENKE & OBST, 2011).

Die Region um den Schweriner Außensee ist ackerbaulich geprägt und in (schon durch die frühere Gutswirtschaft begründet) große Wirtschaftseinheiten unterteilt. Der gesamte Schweriner See ist Naherholungsgebiet der Stadt Schwerin und den umliegenden Gemeinden.

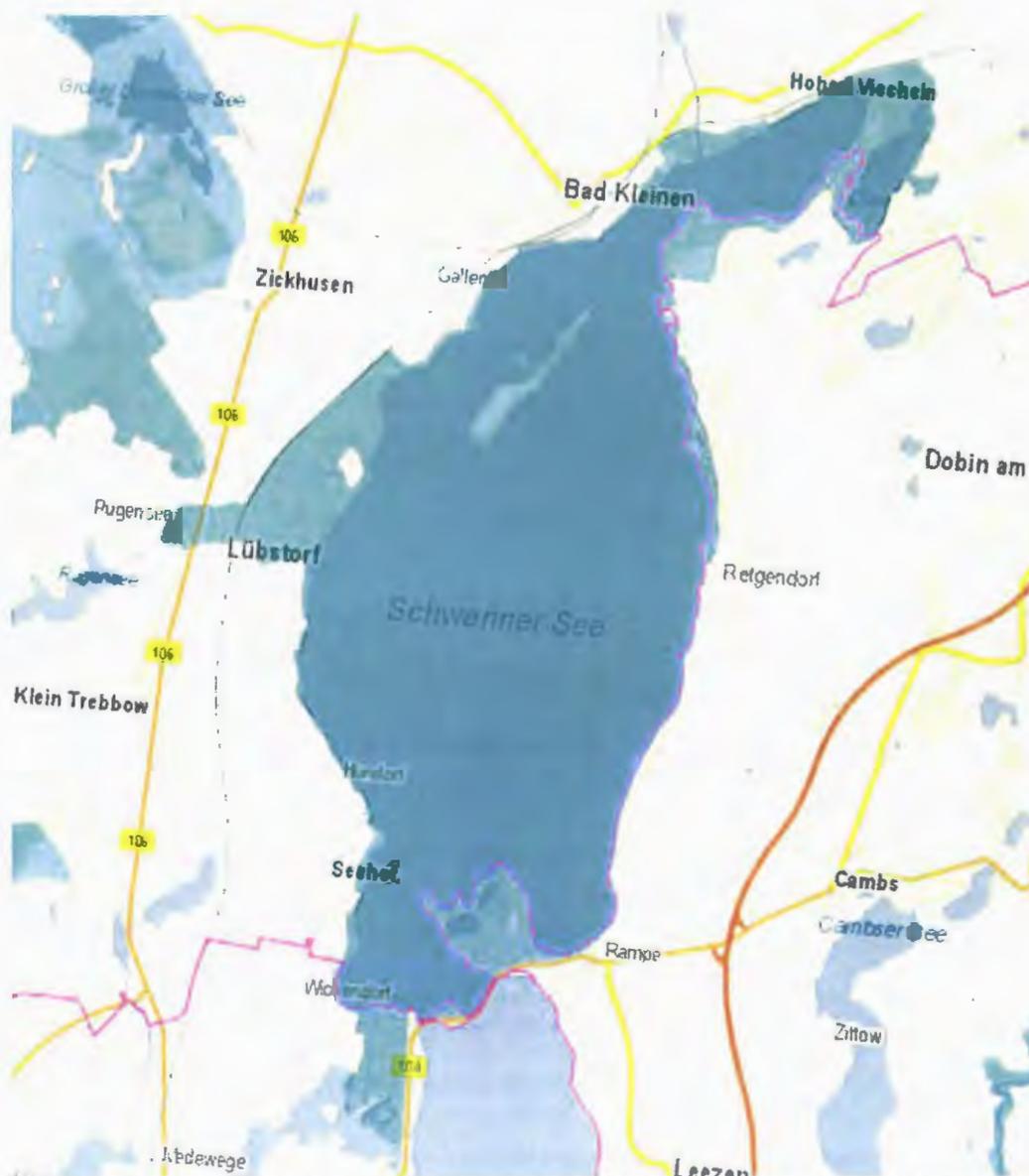


Abbildung 1: Lage und Ausdehnung (blau) des FFH-Gebiets „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de, 2015)

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil am Gesamtgebiet nach Angaben des Standarddatenbogens (SDB, Stand: 2014) dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile der einzelnen Lebensraumklassen gerundet im Standarddatenbogen (SDB) vorliegen und dadurch in der Summe nicht genau auf 100 % kommen.

Tabelle 1: Lebensraumklassen im FFH-Gebiet; Anteil [%] ist gerundet (Quelle: SDB, erstellt 2004, aktualisiert 2014)

Lebensraumklassen	Anteil [%]
Binnengewässer (stehend und fließend)	84
Laubwald	9
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	5
Anderes Ackerland	1
Trockenrasen, Steppen	1
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1
Nadelwald	1
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
Mischwald	1
Feuchtes und mesophiles Grünland	1
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1
Insgesamt	100

Die Güte und Bedeutung des Gebietes ergibt sich gemäß dem Standarddatenbogen (SDB, Stand: 2014) aufgrund des repräsentativen Vorkommens von FFH-Lebensraumtypen und -Arten, dem Schwerpunkt vorkommen und der Häufung von FFH-LRT sowie der großflächigen Komplexbildung.

Das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ unterliegt laut dem Standarddatenbogen (SDB, Stand: 2014) verschiedenen Einflüssen.

Einen starken Einfluss üben Straßen/ Autobahnen, Wassersport und Camping/ Caravanplätze auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten aus.

Einen mittleren Einfluss üben Düngung, Beseitigung von Tot- und Altholz, Zersiedelung/zerstreute Besiedelung, Entfernen von Wasserpflanzen- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung und Konkurrenz bei Pflanzen aus.

Ein geringer Einfluss geht von der Aufgabe der Beweidung bzw. fehlender Beweidung, Erstaufforstungen mit nicht autochthonen Arten, dem Sammeln von Insekten, Reptilien, Amphibien usw., der Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin, Brackgewässer) und der natürlichen Eutrophierung aus.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Nach § 10 Abs. 1 Pkt. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebiets die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL, für deren Schutz das Schutzgebiet gemeldet (bzw. ausgewiesen) wurde.

„Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der dystrophen Seen, Mähwiesen, Schwingrasenmoore, kalkreichen Sümpfe mit Schneide, Kalktuffquellen, Waldmeister-Buchenwälder und Hangmischwälder sowie die Entwicklung des Schweriner Sees als mesotropher See, der eutrophen Seen, Fließgewässer, Kalk-Trockenrasen, Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermoore. Die Gewässer-, Grünland-, Moor- und Wald-Habitate mit den dort vorkommenden Arten Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Kammmolch, Teichfledermaus und Fischotter sollen erhalten werden. Insbesondere die „Kalkreichen Sümpfe mit Schneide“, „Kalktuffquellen“ und „Hangmischwälder“ sind als prioritäre Lebensraumtypen zu erhalten“ (Managementplan, 2010).

„Voraussetzung für günstige Erhaltungszustände sind vor allem der Erhalt des hydrologischen Systems der Gewässer und der grundwasserabhängigen Lebensräume, die Vermeidung erheblicher Nährstoffeinträge zur Verbesserung der Trophie des Schweriner Sees zum mesotrophen Stillgewässer sowie eine angepasste Nutzung oder Pflege der Wald- und Offenland-LRT“ (Managementplan, 2010).

Im Standarddatenbogen (SDB, Stand: 2014) wurden 11 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und 7 Arten nach Anhang II der FFH-RL für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ ausgewiesen.

Im Zuge der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet konnten die LRT 6210, 7210* und 7220* neu nachgewiesen werden. Der LRT 91E0* hingegen nicht mehr. Dadurch ergeben sich im Managementplan 13 bewertete LRT. Im Standarddatenbogen (SDB) wurden diese bei der Aktualisierung 2014 offensichtlich nicht übernommen.

Aufgrund der ausführlicheren Datengrundlage und dem Fehlen eines einzigen LRT im Vergleich zum Standarddatenbogen (SDB) werden in dieser FFH-VP die Angaben im Managementplan zugrunde gelegt.

Bezogen auf die Arten des Anhang II der FFH-RL wurde im Standarddatenbogen (SDB 2014) der Biber mit aufgelistet. Im Managementplan wurde dieser nicht separat betrachtet, es gab aber Nachweise der Art im FFH-Gebiet. Schutzmaßnahmen für den Biber wurden zum Teil im Zusammenhang mit dem Fischotter betrachtet. Die verfügbaren Informationen zum Biber werden soweit es möglich ist in dieser FFH-VP einbezogen. Zusätzlich wurde im Zuge des Managementplans der Kammmolch erfasst, der bisher nicht im Standarddatenbogen (SDB 2014) enthalten ist.

Im Rahmen der Managementplanung wurden die Erhaltungsziele für die vorkommenden LRT und Arten auf der Basis der Defizitanalyse formuliert. Es wird unterschieden zwischen der Sicherung des Status quo durch Erhalt (E), wünschenswerten bzw. vorrangigen Entwicklungszielen (wE bzw. vE) und Wiederherstellungszielen (W).

Für alle signifikant vorkommenden LRT des Anhangs I der FFH-RL gilt das Erhaltungsziel, wobei die LRT 3160, 6510 und 7140 eine besondere landesweite Bedeutung haben. Diese LRT befinden sich im FFH-Gebiet in einem günstigen Zustand, sodass keine LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen zu berücksichtigen sind.

Wünschenswerte Entwicklungsziele sind für die LRT 3140, 3150, 6210, 6410 und 7230 vorzusehen.

Für alle signifikant vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-RL gilt das Erhaltungsziel.

Für den Fischotter ist aufgrund seiner landes- und europaweiten Bedeutung verbunden mit ungünstigen Erhaltungszuständen ein vorrangiges Entwicklungsziel vorzusehen.

Wünschenswerte Entwicklungsziele sind für die Schmale Windelschnecke vorzusehen.

2.2.1 Überblick über die Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die im FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ vorkommenden LRT mit den Daten, die bei der Erstellung des Managementplans (2010) erfasst wurden.

Tabelle 2: Im FFH-Gebiet "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" vorkommende LRT mit ihrer Verbreitung im Gebiet, gesamten Flächengröße (ha) und dem aktuell im Managementplan ermittelten Erhaltungszustand (EHZ) (Quelle: Managementplan, 2010)

EU-Code	LRT	Verbreitung im FFH-Gebiet	Flächengröße (ha)	EHZ **
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	Schweriner Außensee, Döpe, Kleingewässer im Ramper Moor, Ziegelaußensee	3.637,6	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	Kleingewässer im Waldgebiet Wiligrader Wald, Kleingewässer nordwestlich der Döpe, auf der Insel Lieps, ehem. Torfstiche im Wickendorfer Moor	3,3	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	Heidmoor östlich der Döpe	0,8	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Wallensteingraben	0,4	C

EU-Code	LRT	Verbreitung im FFH-Gebiet	Flächengröße (ha)	EHZ **
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	Nordwestlich der Döpe	0,58	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Nordwestlich der Döpe und Wickendorfer Moor	4,41	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Nordwestlich der Döpe und nördlich Frankenhorst	2,93	B
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	Heidmoor östlich der Döpe	2,7	B
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>	Uferbereich der Döpe	1,25	B
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	Steilufer unterhalb Schloss Wiligrad	0,006	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	Ramper Moor	9,99	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	Wiligrader Wald	88,5	B
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	Wiligrader Wald	0,56	B

*prioritäre LRT

** EHZ=Erhaltungszustand; A=hervorragend, B=gut, C=ungünstig

Der LRT 7220* Kalktuffquellen wurde als einziger mit dem Erhaltungszustand „A“ (hervorragend) beurteilt. Mit „B“ (gut) wurden die Erhaltungszustände der LRT 3160, 6510, 7140, 7210*, 9130 und 9180 bewertet. Einen ungünstigen Erhaltungszustand („C“) weisen die LRT 3140, 3150, 3260, 6210 und 7230 auf. Das gesamte FFH-Gebiet wird aufgrund des großen Flächenanteils des Schweriner Außensees (LRT 3140) mit „C“ bewertet.

2.2 Überblick über die Arten des Anhang II der FFH-RL

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die Arten des Anhang II der FFH-RL, die im FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ vorkommen mit den im Managementplan erfassten Daten aufgelistet.

Tabelle 3: Im FFH-Gebiet "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" vorkommende Arten des Anhang II der FFH-RL (Quelle: Managementplan (2010), SDB (2014))

EU-Code	Art	Populationsgröße lt. SDB	EHZ*
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	Einzeltiere häufig	C
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	Einzeltiere vorhanden	B
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Einzeltiere vorhanden	B
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	k.A.	A
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Einzeltiere 51-100	Aktuell nicht nachgewiesen, SDB „B“ (2004)
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Einzeltiere vorhanden	Zuarbeit LUNG M-V fehlt, SDB „B“ (2004)
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Einzeltiere selten	C
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Einzeltiere vorhanden	„B“ nach SDB (2014)

* EHZ=Erhaltungszustand; A=hervorragend, B=gut, C=ungünstig

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

2.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne

Ein Managementplan für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ liegt in der endgültigen Fassung von 2010 vor. Im Rahmen des Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Vorkommen der Arten nach Anhang II der FFH-RL ermittelt und deren Erhaltungszustände bewertet. Darauf aufbauend wurden Erhaltungsziele präzisiert, die durch die Umsetzung festgelegter Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten zu erreichen sind. Da mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen keine der Maßnahmen beeinträchtigt werden dürfen, werden mögliche betroffene Maßnahmen in Kapitel 4.3.4 dargestellt und in Kapitel 5.4 der Bebauungsplan auf Verträglichkeit mit den Maßnahmen geprüft.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die LRT und Arten des FFH-Gebiets dar und werden für die hier vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet. Prinzipiell wird die hier betrachtete Planung jedoch unabhängig von der Erstellung des Managementplanes angesehen.

2.5 Funktionale Beziehungen des FFH-Gebiets zu anderen Schutzgebieten.

2.5.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ liegt zu einem großen Teil innerhalb des SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402). Für das SPA „Schweriner Seen“ wird derzeit ein Managementplan erarbeitet, im Rahmen dessen die maßgeblichen Habitate der Zielarten des SPA ermittelt, der Erhaltungszustand jeder Zielart bewertet und die Erhaltungsziele der zu schützenden Zielarten gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V präzisiert wurden. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden am 15.04.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert. Der Grundlagenteil wurde anschließend nochmals überarbeitet und liegt nun mit Stand vom 17.02.2015 als Entwurf vor.

Nach der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ insgesamt 22 Brutvogelarten und 9 Rastvogelarten als Zielarten des Schutzgebietes ausgewiesen worden.

Der Schutzzweck für das SPA "Schweriner Seen" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Der Schutzzweck entspricht den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V besteht der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete im Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

2.5.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Folgende Tabelle 4 zeigt die Beziehung des FFH-Gebiets zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2014) anhand der prozentualen Anteile, die die Schutzgebiete an der Fläche des SPA ausmachen.

Tabelle 4: Schutzgebiete in Beziehung zum FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ gemäß SDB (2014)

Typ	Name	Art	Anteil [%]
LSG	Landschaftsteile um den großen Schweriner See und die Seen...	*	15
LSG	Schweriner Seenlandschaft (Nordwestmecklenburg)	*	75
LSG	Schweriner Seenlandschaft (Stadt Schwerin)	*	2
LSG	Schweriner Seenlandschaft (Landkreis Parchim)	*	6

Typ	Name	Art	Anteil [%]
NSG	Ramper Moor	+	4
NSG	Döpe	*	5

* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Ein langfristiges Planungsziel der Gemeinde Bad Kleinen ist die Sicherung, Entwicklung und Wiedernutzbarmachung eines ehemals für den Tourismus genutzten Standortes im Ortsteil Gallentin unmittelbar am Ufer des Schweriner Sees. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Bebauungsplan Nr. 14A erstmals geändert werden. Die Verträglichkeit der Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 14A mit dem FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) wurde seinerzeit geprüft und ist im Managementplan beachtet.

Um die Veränderung in den Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 14A gering zu halten, ist beabsichtigt, nur dringend erforderliche Anteile unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die sich heute darstellen, zu verändern. Das bereits realisierte Allgemeine Wohngebiet wird nicht geändert. Für diesen Bereich gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14A auch weiterhin. Im Bereich der Sondergebiete „Ferienhausgebiet“ und Sondergebiete „Beherbergung und Infrastruktur“ sind aufgrund der veränderten örtlichen Verhältnisse und der veränderten Zielsetzungen nur geringfügige Änderungen, die Auswirkungen auf die Verträglichkeit in Bezug auf das FFH-Gebiet haben können, vorgesehen. Maßgeblich werden die Änderungen in Bezug auf die Kapazitäten auf Auswirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ überprüft. Maßgeblich soll die Anordnung der Gebäude entsprechend dem neuen Nutzungskonzept angepasst werden. Es werden nur solche Nutzungen berücksichtigt, die auch schon durch den Bebauungsplan Nr. 14A zulässig gewesen wären.

Die Erschließung soll über eine von Süd nach Nord verlaufende Erschließungsstraße erfolgen. Um rückwärtige Grundstücke im Osten des Plangebietes erreichen zu können, sind vereinzelt von der Haupterschließung abgehende Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten vorgesehen. Im nördlichen Bereich ist eine Wendeanlage geplant. Die vorhandenen Leitungen der Versorgungsträger sollen im Zuge der Bebauungsplanänderung in die festgesetzte Verkehrsfläche verlegt werden.

Die einzelnen Grundstücke und deren vorgesehene Bebauung orientieren sich an der beschriebenen Erschließungsstraße. Im Osten des Plangebietes ist die Fläche tief genug, um zwei Grundstücksreihen vorzusehen. Die einzelnen Grundstücke sind bisher in einer Größe von 400 m² bis 600 m² vorgesehen. Bei einer GRZ von 0,3 entspricht dies einer überbaubaren Grundfläche von 120 m²

bis 180 m² zuzüglich einer Überschreitung der GRZ von 50% gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch Nebenanlagen, Garagen und deren Zufahrten sowie unterhalb der Geländeoberfläche liegende Gebäudeteile.

Im südlichen Bereich werden die Waldflächen gemäß Bestandsaufnahme beachtet. Dies wird vom Konzept dahingehend berücksichtigt, dass die Waldabstandsfläche entsprechend der Bestandsaufnahme berücksichtigt wird.

In den Bereichen SO1 FH, SO2 FH und dem östlichen Bereich des SO5 B+I, (Teilfläche 1) werden ausschließlich Ferienhäuser und -wohnungen zulässig sein. Innerhalb der Sondergebiete „Beherbergung und Infrastruktur“ SO3 B+I und SO4 B+I ist vorgesehen, 50 % der Geschossfläche für Ferienhäuser/ -wohnungen zuzulassen. Beherbergungsbetriebe (Pensionen, Hotels) werden zukünftig in diesem Gebiet ausgeschlossen. Im westlichen Bereich des SO5 B+I (Teilfläche 2) wird ausschließlich Infrastruktur zulässig sein. Als Gebäude für Infrastruktur sind in den Gebieten SO3, SO4 und SO5 (Teilfläche 2) Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen für Verwaltungen und Betriebswohnungen vorgesehen. Dies soll das Angebot an Nutzungen erweitern und den Standort für Touristen allgemein attraktiver machen. Die vorhandenen Beherbergungsbetriebe werden in ihrem Bestand berücksichtigt.

Auf Flächen im Norden des Geltungsbereichs westlich der Erschließungsstraße sind Gemeinschaftsanlagen für abschließbare Garagen in der Größe 8 x 3,5 m vorgesehen. Aufgrund der zu erwartenden Grundstückssituation sollen diese den nördlichen Grundstücken (A bis F) zugeordnet werden, um Möglichkeiten zum Abstellen von Booten, Fahrrädern und Angelzubehör zu schaffen. Die Grundstücke, denen die abschließbaren Garagen zugeordnet sind, sollen als höherwertige Ferienhäuser/ -wohnungen angeboten werden. Nebenanlagen sind (abgesehen von einer Terrasse und einem nichtüberdachten Stellplatz je Grundstück) unzulässig. In den Ferienhausgebieten sind nur offene Stellplätze/ nicht überdachte Stellplätze zulässig und keine Garagen. Somit wird gewährleistet, dass auf jedem Grundstück Abstellmöglichkeiten geschaffen werden können. Die festgesetzte GRZ gewährleistet, dass wiederum ein hohes Maß der Grundstücksfläche von Bebauung freigehalten werden kann, um dem Charakter eines Ferienhausgebietes zu entsprechen.

Die detaillierten Planungsziele und Informationen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A (Entwurf) der Gemeinde Bad Kleinen enthalten.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen und Erschütterungen durch Baufahrzeuge, -maschinen und -vorgänge zu erwarten.

Das FFH-Gebiet grenzt im Südosten teilweise an den Plangeltungsbereich an. Aufgrund dieser Nähe des Plangebietes zu dem FFH-Gebiet, können baubedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden. Da die Bautätigkeiten jedoch nur zeitlich befristet wirken und sich im Plangeltungsbereich selbst keine FFH-LRT oder Vorkommen von FFH-Arten befinden, können mögliche Auswirkungen durch Lärm-, Licht- oder Staubemissionen sowie Vergrünungen durch optische Reize als unerheblich angesehen werden.

3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Diese Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten), Funktionsverlust von Habitaten und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb des FFH-Gebiets und grenzt nur im Südosten teilweise daran an. Es kommt nicht zu Flächenverlusten innerhalb des FFH-Gebiets, sodass keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen sind.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer – vermutlich äußerst geringen – Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Gäste. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten. Durch die ufernahen Gehölze, die dem Plangebiet Richtung Schweriner See vorgelagert sind, sowie geplanten Anpflanzungen an den Randlagen des Plangebietes werden optische Störungen und zusätzliche Emissionen abgeschwächt und können somit als unerheblich eingestuft werden.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung die Freizeitnutzung durch die Gäste der Ferienhausanlage nach Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A und die damit verbundenen Auswirkungen auf die FFH-LRT und -Arten angesehen. Zu diesen Auswirkungen zählen zum einen Scheuchwirkungen auf die Arten durch optische Reize und Lärm und zum anderen Schäden an der Vegetation der LRT und Habitats der FFH-Arten durch Tritt- und Liegeschäden sowie Änderungen der Artenzusammensetzung durch Nährstoffeinträge (z.B. durch „wilde Toiletten“).

Im Bebauungsplan Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen waren für die Sondergebiete 1 bis 5 insgesamt 108 Ferienbetten vorgesehen, die bereits rechtskräftig sind. Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ ist der Bebauungsplan Nr. 14A unter den „verträglichen gewerblichen Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen“ aufgeführt und besitzt Bestandsschutz. Durch die 1. Änderung des B-Plans Nr.

14A erhöht sich die Bettenzahl um 11-20 auf etwa 119-128. Die Zusammensetzung der Bettenzahl ist in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Übersicht über die in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen geplanten Grundstücke, Wohneinheiten und Betten

	Anzahl Grundstücke	Anzahl Wohneinheiten (WE) je Grundstück	Gesamtanzahl WE	Gesamtanzahl Betten*
SO1 FH	14	1	14	56
SO2 FH	6	1	6	24
SO3 B+I	2	1	2	8
SO4 B+I	1	1	1	4
SO5 B+I	1	3	3	9-12**
	1	6	6	18-24**
			Gesamt	119-128

*Pro WE sind 4 Betten geplant

**Im SO5 B+I sind pro WE 3-4 Betten geplant

Laut dem Statistischen Informationssystem Mecklenburg-Vorpommern (www.sisonline.statistik.m-v.de, Stand 07.07.2015) befanden sich in den Gemeinden rund um den Schweriner Außensee im Jahr 2014 6160 Gästebetten in Beherbergungsbetrieben einschließlich Camping. Deren Verteilung über die Gemeinden ist in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Anzahl Gästebetten in den Gemeinden rund um den Schweriner Außensee (Quelle: www.sisonline.statistik.m-v.de, 2015)

Gemeinde	Anzahl Gästebetten
Bad Kleinen	466
Cambs	unbekannt
Dobin am See	1346
Hohen Viecheln	unbekannt
Klein Trebbow	0
Leezen	unbekannt
Lübstorf	234
Raben Steinfeld	388
Seehof	986
Stadt Schwerin	2740
Ventschow	0
Zickhusen	0
Gesamt	6160

Durch die neuen Gästebetten im Bereich der 1. Änderung des B-Plan Nr.14A würde sich die Gesamtbettenzahl um den Schweriner Außensee um etwa 1,9-2,1 % erhöhen. Da die 108 Betten des Bebauungsplans Nr. 14A bereits

rechtkräftig sind, kommen im Grunde nur 11-20 zusätzliche Betten hinzu. Diese würden auf den gesamten Schweriner Außensee bezogen einen Zuwachs von 0,2-0,3 % bedeuten. In der Gemeinde Bad Kleinen würden die 11-20 zusätzlichen Betten einen Zuwachs von rund 2,3-4,0 % bedeuten.

In der Fortschreibung der Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern 2010 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, 2010) sind als zentrale Urlaubsmotive für Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern folgende Gründe genannt: „„Erholen/Entspannen“, „Genießen“, „in der Natur sein“, „Kraft tanken“ und „aus dem Alltag ausbrechen“. Entsprechend gestalten sich auch die Hauptkriterien für die Urlaubsentscheidung. Landschaft, Luft und Klima, Erholungsmöglichkeiten und Ruhe, aber auch das Image der Destination bilden die Top 5.“

Laut dem „Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern“ (Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus MV, 2014) ist der Schweriner See vor allem ein attraktives Segelrevier und aufgrund der Tiefe auch bei Tauchern beliebt. Paddeln und Rudern sind in Ufernähe möglich, aber derzeit von geringer touristischer Relevanz. Auf dem Schweriner Außensee sowie auf dem Ziegelaußensee gibt es jeweils ein Wasserskiareal. Auf den Seen verkehren u. a. die Fahrgastschiffe der Weisen Flotte. Eine große Bedeutung hat der Schweriner See für die Naherholung der Bevölkerung der Landeshauptstadt. Hiervon zeugen die zahlreichen Wassersportvereine, die auch ein Potenzial für die wassertouristische Entwicklung darstellen, unter anderem was die regelmäßige Ausrichtung von Veranstaltungen, wie z. B. die bei Besuchern beliebten Drachenbootrennen anbelangt.

Im regionalen Wassertourismuskonzept (Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, 2005) wird festgestellt, „dass die Schweriner Seenlandschaft am Wassertourismusboom der vorangegangenen Jahre in Mecklenburg-Vorpommern kaum partizipieren konnte. Gleichwohl ist insbesondere die Landeshauptstadt Schwerin mit Schloss und Schlossgarten ein attraktives Reiseziel für Wasserwanderer. Jedoch darüber hinaus weist das Revier eine Reihe gewässerspezifischer und infrastruktureller Defizite auf, welche eine vergleichsweise geringe Frequentierung durch Wasserwanderer erklären.“

Bezogen auf den Tourismus in Ferienhäusern und –wohnungen, wie sie in der 1. Änderung des B-Plan Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen geplant sind, werden in der „10. Deutschen Ferienhaus-Urlaubsanalyse“ (FeWo-direkt, 2015; Anzahl Befragte: 5.476) folgende Aussagen getroffen: Hauptreisende sind Familien und ältere Paare, wobei 45 % mit ihrer Familie reisen und 42 % zu zweit mit dem Partner/ der Partnerin. Der Altersschwerpunkt liegt bei 40-59 Jahren und die meisten Besucher buchen die Ferienhäuser/ -wohnungen während der Hauptsaison (Juli-September).

Gründe für die Unterkunft in einem Ferienhaus/ einer Ferienwohnung sind „größere Flexibilität und Unabhängigkeit“, „mehr Raum und Platz“ sowie „die Möglichkeit zur Selbstverpflegung“.

„Ruhe und Erholung“ (49 %) und dabei „Zeit für Familie, Partner oder Freunde zu haben“ (33%) sind die Hauptwünsche von Ferienhausurlaubern. Aktive Zeitvertreiber wie Sport (12 %), Erlebnisurlaub und Unterhaltung (6 %) sind weniger wichtig. Unter den sportlichen Aktivitäten stehen Baden und Schwimmen bei fast zwei Drittel der Befragten an erster Stelle, mehr als zwei Drittel widmet

sich gerne langen Spaziergängen. Längere Wanderungen rund um das Ferienhaus/ die Ferienwohnung unternehmen rund 44 % der Urlauber. Für Wassersportarten wie Surfen, Kanu- oder Kajakfahren interessieren sich nur rund 10 %.

Es ist demnach davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Urlauber in dem neuen Feriengebiet „Gallentin Süd“ seine Zeit – neben anderen Ausflügen zu weiter entfernten Zielen – im näheren Gebiet mit Spaziergängen, Wandern, Radfahren und Baden verbringt und Wassersport nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Zum Radfahren, Spazieren und Wandern werden sehr wahrscheinlich die bereits häufig frequentierten Wege entlang des Schweriner Außensees genutzt. Ein kleiner Teil wird vermutlich auch längere Wanderungen unternehmen, diese sind jedoch aufgrund der zu erwartenden Seltenheit und der bereits bestehenden häufigen Frequentierung rund um den Schweriner Außensee zu vernachlässigen.

Zum Baden werden die Urlaubsgäste vermutlich an die offiziellen Badestellen gehen. Erfahrungsgemäß wird der Großteil der Badegäste innerhalb der 200 m-Grenze vom Strand baden, nur Einzelne werden weiter raus schwimmen. Deshalb werden die weiter entfernt liegenden offenen Wasserflächen und Inseln als kaum betroffen betrachtet. Auch das Baden außerhalb der Badestrände in Bad Kleinen und Gallentin („Wildes Baden“) wird nur in Einzelfällen angenommen. In den meisten Abschnitten gibt es keine Wege zum Ufer oder die Ufervegetation lässt den Eintritt kaum zu.

Wassersportarten wie z.B. Surfen, Kanu- oder Kajakfahren werden voraussichtlich nur von einem relativ geringen Gästeanteil unternommen und es ist anzunehmen, dass auch dazu (zum Teil außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs liegende) vorhandene Bootsverleihe und Wassersportvereine genutzt werden. Für 6 der geplanten Grundstücke sind abschließbare Garagen zum Unterstellen von u.a. Booten geplant. Diese Plätze gehören den Grundstückseigentümern und stehen somit nicht jedem Feriengast zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass pro Grundstück ein Boot untergestellt wird und es vermutlich nicht vorkommt, dass alle Boote gleichzeitig genutzt werden. Es kann somit maximal von einer Erhöhung des Bootverkehrs pro Tag auf dem Schweriner Außensee um 6 Boote ausgegangen werden.

Durch all diese Nutzungen besteht am Schweriner Außensee bereits eine deutliche Vorbelastung. Anzumerken ist zudem, dass die Nutzung sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal, wochentags als auch von der Tageszeit abhängig ist.

Insgesamt wird sich die Auslastung am Schweriner Außensee durch Urlaubsgäste erhöhen, doch wie bereits erwähnt, liegt diese mit 1,9-2,1 % (alle 119-128 Gästebetten) bzw. 0,2-0,3 % (nur die 11-20 zusätzlichen Gästebetten) sehr niedrig.

Durch die ufernahen, teilweise sichtverschattenden Gehölze werden direkte Störfwirkungen auf wasserseits befindliche Arten (z.B. Fischotter) durch Fußgänger, Radfahrer oder andere optische Reize zudem vermindert.

Ob erhebliche Auswirkungen auf einzelne FFH-LRT oder –Arten zu erwarten sind, wird im nachfolgenden Kapitel 4 näher erläutert.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs

Der detailliert untersuchte Bereich ist der Bereich, in welchem die vorhabenbedingten Wirkprozesse prinzipiell zu Betroffenheiten der für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ definierten Erhaltungsziele führen könnten. Dementsprechend sind für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches somit nur jene Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die Schutzobjekte des FFH-Gebiets eine Relevanz aufweisen.

Der detailliert untersuchte Bereich soll den maximal möglichen Einflussbereich der Wirkungen des Projekts auf potenziell gefährdete maßgebliche Gebietsbestandteile (Erhaltungsziele des FFH-Gebiets) umfassen. Daher orientiert sich die äußere Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches an den Wirkprozessen mit der größten räumlichen Reichweite.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind zum einen die LRT nach Anhang I und zum anderen die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung die Freizeitnutzung durch die Gäste der Ferienhausanlage nach Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A und die damit verbundenen Auswirkungen auf die FFH-LRT und -Arten angesehen. Zu diesen Auswirkungen zählen zum einen Scheuchwirkungen auf die Arten durch optische Reize und Lärm und zum anderen Schäden an der Vegetation der LRT und Habitate der FFH-Arten durch Tritt- und Liegeschäden sowie Änderungen der Artenzusammensetzung durch Nährstoffeinträge (z.B. durch „wilde Toiletten“).

Um den detailliert zu untersuchenden Bereich festzulegen, muss ermittelt werden, in welchem Umfeld sich die Feriengäste hauptsächlich aufhalten werden. Die Hintergründe dazu sind im vorherigen Kapitel 3.2 erläutert.

Die Nutzung der näheren Umgebung durch Spaziergehen, Radfahren, Baden und andere Freizeitaktivitäten ist voraussichtlich in der näheren Entfernung zum Wohnort höher als in weit entfernt liegenden Orten, d.h. auch diese Nutzungen haben eine bestimmte räumliche Reichweite.

Offizielle Badestellen gibt es sowohl in Gallentin als auch in Bad Kleinen. Aufgrund der „Fahrrinne“ und der Entfernung von rund 800 m ist nicht davon auszugehen, dass oft Badegäste zur Insel Lieps schwimmen. Vielmehr werden sich die hauptsächlichen Gäste – Familien mit Kindern und ältere Paare – in Ufernähe aufhalten.

Um den Schweriner Außensee ist ein Rundwanderweg angelegt, der auch mit Fahrrad genutzt werden kann. In Ufernähe befindet sich zudem zwischen Bad Kleinen und Lübstorf ein unbefestigter Weg. Als durchschnittliche Geschwindigkeit pro Stunde zu Fuß werden 4 km angenommen. Mögliche Routen für 2- bis 3-stündige Spaziergänge wären z.B. nach Hohen Viecheln (etwa 5 km entfernt), nach Lübstorf (etwa 5 km entfernt) oder zum Schloss Wiligrad (etwa 2 km entfernt). Längere Wanderungen, wobei nicht davon ausgegangen wird, dass diese länger als 8 bis 10 Stunden pro Tag andauern werden, wären z.B. zum NSG „Döpe“ (etwa 8 km entfernt), zum NSG „Ramper Moor“ (etwa 12 km entfernt) oder nach Schwerin (etwa 15 km entfernt).

Als mögliche Radroute, die auch von untrainierten Radfahrern schaffbar ist, wäre eine Rundfahrt um den Schweriner Außensee denkbar. Die Strecke beträgt etwa 35 km. Bei einer Geschwindigkeit von etwa 10-15 km pro Stunde plus Pausen wäre man ungefähr 4-5 Stunden unterwegs.

Es ist insgesamt betrachtet davon auszugehen, dass sich die Urlauber vor allem auf den bereits häufig frequentierten Wanderwegen rund um den Schweriner See, insbesondere in näherer Entfernung (etwa 5 km) zum Plangebiet aufhalten werden. Längere Routen dürften eine Ausnahme darstellen, die zu vernachlässigen ist. Badegäste werden sich wiederum hauptsächlich um die vorhandenen Badestellen herum aufhalten und sich vermutlich nur selten weiter als 200-300 m vom Ufer entfernen. Hinzu kommt, dass sich insbesondere die Badenutzung auf die Sommermonate beschränkt, aber auch die Nutzung der Ferienhäuser/ -wohnungen an sich in der restlichen Zeit des Jahres geringer ist.

Wassersportarten werden vermutlich nur von wenigen Gästen ausgeführt und werden sich voraussichtlich zum überwiegenden Anteil auf bestehende Wassersportvereine, Bootsvereine und Anlegestellen beschränken. Bootsanleger sind rund um Gallentin bereits im Bereich der Badestelle vorhanden. Dort sind Anlegeplätze für etwa 20 Boote vorhanden. Bootsvermietungen sowie eine Wasserskistation sind in dem Bereich nicht vorhanden. Anlagen zum Unterstellen von Booten stehen nur sechs der Grundstücke zur Verfügung, werden also nur von einem kleinen Teil der Gäste genutzt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass Wassersportarten unter diesen Voraussetzungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A zu vernachlässigen sind.

Der detailliert untersuchte Bereich (Abbildung 2) wird daher landseitig ufernah entlang des unbefestigten Weges auf den Bereich zwischen Lübstorf und Bad Kleinen sowie dem befestigten Wanderweg zwischen Bad Kleinen und Hohen Viecheln, einschließlich eines 100 m breiten Wirkungsbereiches um den Weg herum, sowie eines 300 m weit reichenden wasserseitigen Radius rund um die Badestellen festgelegt. Um den Geltungsbereich des Bebauungsplans herum wird ein 200 m Radius als Wirkungsbereich angenommen.



Abbildung 2: Detailliert untersuchter Bereich (grün); B=Badestelle (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de, eigene Änderung, 2015)

4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich, wenn sie LRT und Arten des FFH-Gebiets in dem detailliert untersuchten Bereich liegen. Anhand der Karten, die dem Managementplan beiliegen, wurden die potentiell betroffenen LRT und Arten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs ermittelt.

Lebensraumtypen

- LRT 3140
- LRT 3150
- LRT 3260
- LRT 7220*
- LRT 9310
- LRT 9180*

Unter den voraussichtlich betroffenen LRT im detailliert untersuchten Bereich befinden sich zwei prioritäre LRT.

Arten

- 1014 Schmale Windelschnecke
- 1016 Bauchige Windelschnecke
- 1166 Kammmolch
- 1355 Fischotter

Biber (*Castor fibre*)

In der Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB) von 2014 ist der Biber als Art im FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“

aufgelistet. Im Managementplan von 2010 ist dieser nicht enthalten, obwohl angemerkt wird, dass Fraßspuren im Ramper Moor sowie Totfunde an der B 104 südöstlich des Ramper Moors gefunden wurden.

Für die Identifizierung der für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes maßgeblichen Bestandteile (Gesamtheit des ökologischen Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüges) werden folgende Lebensraumsprüche besonders hervorgehoben: ungestörte Uferbereiche mit angrenzenden Bruchwäldern sowie Weidengebüschen, breite, unbewirtschaftete, natürliche Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, insbesondere mit Weichhölzern (heimische Pappel- und Weidenarten) als Winternahrung, unverbaute Gewässerabschnitte, gefahrenarme Stillwasserlebensräume (Verwenden von Fischreusen mit Ausstiegsmöglichkeiten für Biber), Durchgängigkeit des Gewässersystems (LUNG M-V, 2015).

Aufgrund der Habitatansprüche des Bibers ist ein Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich, in dem eine regelmäßige Frequentierung sowie ufernahe Wegeführung und Bebauung (Ortslagen) vorhanden sind, unwahrscheinlich. Daher wird auf weitere Untersuchungen bezüglich des Bibers verzichtet.

4.2 Grundlagen und Datenlücken

Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung sind die Angaben im Standarddatenbogen (SDB, erstellt 2004, aktualisiert 2014) und Datenerhebungen aus der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ nach der Endgültigen Fassung von 2010. Etwaige verfälschte Ergebnisse oder zufällige Störgrößen sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass alle im FFH-Gebiet vorkommenden relevanten LRT und Arten hinreichend erfasst und methodisch sinnvoll bewertet wurden.

Unterschiede zwischen den Inhalten des Standarddatenbogens (SDB) und dem Managementplan wurden berücksichtigt und gehen vermutlich auf die zeitliche Differenz zurück.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Die Landschaft des detailliert untersuchten Bereiches besteht landseits überwiegend aus ufernahen Gehölzstreifen, durch die der unbefestigte Weg führt. In Bad Kleinen geht der Weg in den befestigten Rundwanderweg um den Schweriner Außensee über, verläuft in einem Bogen in einiger Entfernung vom Ufer und geht dort ein Stück zwischen Acker hindurch, bevor er wieder in Gehölzflächen führt. Im Südwesten grenzt der detailliert untersuchte Bereich an die Ortschaft Lübstorf, im Nordosten an die Ortschaft Hohen Viecheln. Der Ortsteil Gallentin liegt etwa mittig zwischen den beiden Ortschaften, Bad Kleinen ein Stück nördlich von Gallentin. Südöstlich von Gallentin liegt zudem das Schloss Wiligrad. Wasserseits grenzt auf der gesamten Fläche des detailliert untersuchten Bereiches der Schweriner Außensee an.

4.3.2 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL

Im Folgenden werden die LRT des Anhang I der FFH-RL, die im detailliert untersuchten Bereich liegen, näher beschrieben sowie auf ihre Erhaltungszustände und die im Rahmen des Managementplans vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung des Erhaltungszustandes eingegangen.

Die nachfolgenden Informationen zu den Lebensraumtypen sind dem Managementplan (2010), der BfN-Seite zu den LRT (zugegriffen Juli 2015) und der Seite www.ffh-gebiete.de (zugegriffen Juli 2015) entnommen.

3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
<u>Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich:</u> gesamter Schweriner Außensee mit dem Erhaltungszustand „C“
Beschreibung Voraussetzung für das Auftreten oligo- bis mesotropher kalkreicher Gewässer ist eine kontinuierliche Versorgung durch das mehr oder weniger kalkreiche Grundwasser. Der LRT 3140 umfasst kalkreiche Stillgewässer mit dauerhafter oder temporärer Wasserführung und submersen Armelechteralgen-Grundrasen, die eng an den Gewässerchemismus und Nährstoffgehalt angepasst sind, einschließlich ihrer unmittelbar vom Wasserkörper beeinflussten Ufervegetation. Er kommt vor allem in kalkreichen Grund- und Endmoränen, aber auch in (kalkarmen) Sandern vor, wobei er aber immer an kalkreiches oder zumindest basenreiches Grundwasser gebunden ist. Maßgeblich für einen günstigen Erhaltungszustand sind z.B. die gute Gewässerqualität, die gute Ausprägung der lebensraumtypischen Vegetation und die ausgeprägten Habitatstrukturen.
Gefährdung Die Hauptgefährdung ist die Eutrophierung der Gewässer. Daneben können auch Kies- und Sandabbau, Grundwasserabsenkung, Uferverbau und -befestigung, fischereiliche Nutzung und Freizeitnutzung eine Gefährdung darstellen.
Schutz Für den LRT ist keine Pflege erforderlich, es gilt aber, die Nähr- und Schadstoffeinträge zu verhindern bzw. zu vermindern, z.B. durch das Anlegen von Pufferzonen. Badebetrieb und fischereiliche Nutzung sind besonders bei kleinen nährstoffarmen Gewässern nicht möglich.
Maßnahmen laut Managementplan Wünschenswerte Entwicklung: [Nähere Informationen fehlen aktuell im Managementplan, da ein Textbaustein der WRRL fehlt.]

3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i>
<u>Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich</u> südwestlich (40 m entfernt) und nördlich (280 m entfernt) von Wiligrad mit dem Erhaltungszustand „B“

Beschreibung

Zum LRT gehören nährstoffreiche Stillgewässer mit Schwimmblatt- oder (Unter-) Wasserpflanzenvegetation, z.B. Wasserlinsendecken, Laichkrautgesellschaften oder Wasserschlauch. Es handelt sich um Seen, Teiche, Sölle oder um Altwässer, z.B. Altarme mit stehendem Wasser in den großen Stromtälern wie Elbe, Oder und Rhein.

Maßgeblich für einen günstigen Erhaltungszustand sind u.a. die Gewässerqualität, die Vegetationsstruktur und die Uferstruktur.

Gefährdungen

Hauptgefährdungsursachen dieser nährstoffreicheren Gewässer sind weitere Nährstoff- und Schadstoffeinträge (z.B. Abwassereinleitungen), die Massenentwicklung von Grün- und/oder Blaualgen auslösen können. Dies führt zu Sichttrübungen der Gewässer und einer Verdrängung der typischen Pflanzenarten. Weitere Gefährdungen sind Grundwasserabsenkung, Uferverbau und -befestigung, intensive fischereiliche Nutzung, Bootsverkehr und Freizeitnutzung. Bei sehr kleinen Gewässern (z.B. Sölle) kann auch Verfüllung eine Gefährdungsursache darstellen.

Schutz

Für den LRT ist keine Pflege erforderlich. Es gilt Nähr- und Schadstoffeinträge weitgehend zu verhindern bzw. zu vermindern. Eine extensive fischereiliche Nutzung (ohne Zufütterung oder Besatz) ist bei vielen Gewässern möglich. Zu intensiver Bootsverkehr ist zu vermeiden, da dadurch die Uferbereiche geschädigt werden.

Maßnahmen laut Managementplan

Wünschenswerte Entwicklung: Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes durch Offenhalten der Gewässer, die aktuell durch die starke Beschattung im Wiligrader Wald zunehmend verlanden. Dazu muss eine Reduzierung des Jungwuchses und Freistellung der Randbewaldung gewährleistet werden, damit die Kleingewässer wieder stärker besont werden. Darüber hinaus können teilweise Gräben eingestaut werden und Entschlammungen vorgenommen werden.

3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculum fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich

zwischen Bad Kleinen (800 m entfernt) und Hohen Viecheln (650 m entfernt, Teil des Wallensteingrabens) mit dem **Erhaltungszustand „C“**

Beschreibung

Zum LRT gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation oder flutenden Wassermoosen. Neben der Unterwasservegetation muss eine zumindest im überwiegenden Teil naturnahe Ufer- und Gewässersohlenstruktur vorhanden sein. Er kann in einem breiten Spektrum von Substraten (felsig bis Feinsediment) und Strömungsgeschwindigkeiten von Oberläufen bis in die Unterläufe von Bächen und Flüssen, in Altarmen und in Gräben auftreten.

Maßgeblich für einen günstigen Erhaltungszustand sind u.a. natürliche und naturnahe Fließgewässer bzw. -abschnitte, das Längs- und Querprofil sowie die Sohlenstruktur.

Gefährdung

Hauptgefährdungsursache ist der Fließgewässerausbau mit Stauhaltungen, Uferverbau und -befestigungen, Sohlverbau, Gewässerbegradigung, Stromgewinnung sowie Nährstoff- und Schadstoffeintrag. Weitere Gefährdungen sind Wasserentnahme, Erwärmung der Gewässer, Schifffahrt, fischereiliche Nutzung und intensive Freizeitnutzung.

Schutz

Für den LRT ist keine Pflege erforderlich. Es gilt die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren. In vielen Gewässern ist ggf. ein Rückbau von Sohl- und Uferbefestigung oder Staustrecken erforderlich.

Maßnahmen laut Managementplan

Wünschenswerte Entwicklung: Günstigen Erhaltungszustand erreichen durch Rückbau von Querbauwerken und die Renaturierung von begradigten Fließgewässerabschnitten außerhalb des FFH-Gebiets

7220* – Kalktuffquellen

Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich:

Südöstlich (25 m entfernt) von Wiligrad mit dem **Erhaltungszustand „A“**

Beschreibung

Der Lebensraumtyp tritt als Sicker- oder Sturzquelle sowie in Quellbächen mit kalkhaltigem Wasser und Ausfällungen von Kalksinter (Kalktuff) im Wald oder im Freiland auf. Charakteristisch sind kalkverkrustete Moosüberzüge der Starknervmoosfluren (*Cratoneuron*). In Mecklenburg-Vorpommern kommt dieser LRT nur in der Ausbildung als Starknervmoos-Quellflur vor, wobei es sich um sehr moosreiche Quellfluren mit lichter und niedrigwüchsiger Krautschicht im Bereich von Kalktuff abgelagerten Hartwasserquellen handelt.

Gefährdung

Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören z. B. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes (Wasserentnahme, Grundwasserabsenkung), Fassung und/oder Verrohrung des Quellbiotops sowie Nährstoff- und Pestizideintrag aus angrenzenden Flächen. Auch Trittschäden als Folge der Nutzung als Viehtränke beeinträchtigen die Qualität des Lebensraumtyps.

Schutz

Der natürliche Wasserhaushalt sollte erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Die Quellbereiche sollten in einen natürlichen Zustand überführt bzw. erhalten werden. Sie sollten vor Trittschäden geschützt werden. Durch die Einrichtung von Pufferzonen kann der Nähr- und Schadstoffeintrag aus der Umgebung gemindert werden.

Maßnahmen laut Managementplan

Aufgrund des hervorragenden Erhaltungszustands sind keine Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung des Erhaltungszustands erforderlich.

Um eine Einwanderung von Neophyten aus dem parkartigen Umfeld Wiligrads zu verhindern, sollte der Schneisenbereich beiderseits des LRT mindestens zweimal jährlich gemäht werden.

9130 – Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich Um Wiligrad liegend sowie Uferbereich nördlich von Lübstorf mit dem Erhaltungszustand „B“
Beschreibung Die basenreichen Buchenwälder sind krautreich und treten an basen- bis kalkreichen frischen bis feuchten Standorten auf. In den höheren Lagen werden sie als Bergmischwälder neben der Buche von Fichte und Tanne geprägt. Oft ist der Waldtyp reich an Arten, die im Frühjahr vor oder kurz nach dem Laubaustrieb einen bunten Blütenteppich bilden.
Gefährdung Wesentliche Gefährdungen sind v.a. Nadelholzaufforstungen, der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Luft, zu hohe Wildbestände, zu intensive forstliche Nutzung und Zerschneidung großflächiger Waldgebiete.
Schutz Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps nicht erforderlich. Forstwirtschaft ist grundsätzlich unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange möglich. Ein Teil der Wälder sollte jedoch wegen der wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ungenutzt bleiben.
Maßnahmen laut Managementplan [Nicht enthalten, da Aufgabe der Landesforst M-V]

9180* – Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich: Zwischen Wiligrad (1000 m entfernt) und Gallentin (800 m entfernt) mit dem Erhaltungszustand „B“
Beschreibung Schlucht- und Hangmischwälder kühl-feuchter Standorte einerseits und frischer bis trocken-warmer Standorte auf Hangschutt andererseits. Dazu gehören u.a. Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwälder, Ahorn-Linden-Hangschuttwälder, Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwälder und die perialpinen Blaugras-Winterlindenwälder. Meist sind die Wälder reich an Moosen und Farnen. Oft in Steilhanglage, in Schluchten und mit Rutschen des Substrats. In der Regel mit relativ lichtem Kronenschluss und entsprechend üppiger Krautschicht.
Gefährdung Wesentliche Gefährdungsfaktoren sind der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Luft, Veränderungen im Wasserhaushalt, zu hohe Wildbestände, intensive Forstwirtschaft, Förderung einer einzigen Baumart, Nadelholzaufforstung sowie Wegebau.
Schutz Eine Nutzung oder Pflege ist zum Erhalt des Lebensraumtyps nicht erforderlich. Eine forstliche Nutzung ist an diesen Sonderstandorten kaum möglich und sollte in FFH -Gebieten ganz unterbleiben.
Maßnahmen laut Managementplan [Nicht enthalten, da Aufgabe der Landesforst M-V]

4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im Folgenden werden die Arten des Anhang II der FFH-RL, die im detailliert untersuchten Bereich liegen, näher beschrieben sowie auf ihre Erhaltungszustände und die im Rahmen des Managementplans vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung des Erhaltungszustandes eingegangen.

Die nachfolgenden Informationen zu den Arten sind dem Managementplan (2010) und der Seite www.ffh-gebiete.de (zugegriffen Juli 2015) entnommen.

1014 – Schmale Windelschnecke
Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich: zwischen Hohen Viecheln (800 m entfernt) und Bad Kleinen (550 m entfernt; Schwedenschanze) tatsächliches und potentiell größeres Vorkommen mit dem Erhaltungszustand „C“ sowie mehrere potentielle Habitate entlang des Ufers bis Lübstorf
Ökologie Am Schweriner Außensee besiedelt die Schmale Windelschnecke feuchte und teilweise leicht entwässerte Feuchtwiesen bzw. Nasswiesen mit einer gut ausgeprägten Moosschicht. Auf überstauten Flächen fehlt sie völlig. Als maßgebliche Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind gleichmäßig feuchte basen- oder kalkhaltige Standorte (Feucht- und Nasswiesen, Seggenriede, Trockenrasen mit hoher Luftfeuchtigkeit), überwiegend fehlende Beschattung und lichte, nicht zu hohe Vegetation notwendig.
Gefährdung Als Hauptgefährdungsursache ist in Mitteleuropa die Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume der Art anzusehen. So können z.B. Grundwasserabsenkungen, Aufschüttungen, Überdüngung oder Bebauung Ursachen für ihren Rückgang sein. Sowohl eine einsetzende Verbuschung, als auch eine Intensivierung der Nutzung wirken sich negativ auf die Art aus.
Schutz Neben dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensräume ist für die Art ein speziell angepasstes Lebensraummanagement von entscheidender Bedeutung. Sowohl eine einsetzende Verbuschung, als auch eine Intensivierung der Nutzung wirken sich negativ auf die Populationen aus.
Maßnahmen laut Managementplan Für den detailliert untersuchten Bereich liegen keine Maßnahmenvorschläge vor.

1016 – Bauchige Windelschnecke
Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich: zwischen Hohen Viecheln (800 m entfernt) und Bad Kleinen (550 m entfernt; Schwedenschanze) tatsächliches und potentiell größeres Vorkommen mit dem Erhaltungszustand „C“ sowie mehrere potentielle Habitate entlang des Ufers bis Lübstorf
Ökologie Die Bauchige Windelschnecke besiedelt am Schweriner Außensee u.a. feuchte und teilweise überstaute Großseggenriede (Sumpfseggenriede),

<p>Pfeifengraswiesen und Schilfröhrichte mit Seggenunterwuchs. Auf leicht bis mäßig entwässerten Flächen fehlt die Art völlig. Die gleichmäßig feuchten und teilweise überstauten Großseggenriede sind maßgeblicher Bestandteil für einen günstigen Erhaltungszustand. Der Seggenbestand muss dabei dichtwüchsig sein.</p>
<p>Gefährdung Die Art reagiert empfindlich auf eine Veränderung des Wasserhaushalts, sowie Mahd oder intensive Beweidung. Durch die Mahd werden die senkrechten Pflanzenstängel und die Blätter entfernt, die wichtiger Aufenthaltsort der Tiere sind. Mittelfristig kann sich auch Nährstoffanreicherung durch Verbuschung oder starke Verschilfung negativ auswirken.</p>
<p>Schutz Entwässerungsmaßnahmen der Lebensräume sollten unterbleiben und gestörte Habitate wieder hergestellt werden. Maßnahmen, die zur Zerstörung von Pflanzenstängeln und Blättern führen, sollten unterlassen werden.</p>
<p>Maßnahmen laut Managementplan Auf den Flächen mit einem ungünstigen Erhaltungszustand sind Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts sowie die Offenhaltung durch Entbuschung notwendig.</p>

<p>1166 – Kammmolch</p>
<p><u>Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich</u> Probefläche mit Vorkommen der Art direkt nördlich an Wiligrad grenzend mit dem Erhaltungszustand „A“</p>
<p>Ökologie Der Kammmolche konnte während der Erstellung des Managementplans nur in einem Stillgewässer im FFH-Gebiet nachgewiesen werden. Das Gewässer weist einen ausgeprägten Röhrichtsaum auf und ist durch die Wasservegetation reich strukturiert. Maßgebliche Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind Kleingewässer mit überwiegend hohem Wasserstand und reicher Submersvegetation sowie deren Uferbereiche.</p>
<p>Gefährdung Besonders die Laichgewässer sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Entwässerung, Pestizidanwendung, Nährstoffeintrag u.ä.), durch Flurbereinigung und die Rekultivierung ehemaliger Abbaugelände gefährdet. Auch Grundwasserabsenkungen können zum Verlust von Laichgewässern führen. Fischbesatz mindert die Qualität der Gewässer.</p>
<p>Schutz Die Laichgewässer und Landlebensräume sollten erhalten werden, wobei insbesondere Eingriffe in den Wasserhaushalt zu vermeiden sind. Künstlicher Fischbesatz ist besonders für die Larven schädlich und sollte aus den Laichgewässern entfernt werden. Eine Vernetzung der einzelnen Vorkommen sollte angestrebt werden, damit sich die Populationen austauschen können.</p>
<p>Maßnahmen laut Managementplan Aufgrund des hervorragenden Erhaltungszustands sind aktuell keine Maßnahmen notwendig.</p>

1355 – Fischotter
Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich: ganzer Uferabschnitt des Schweriner Außensees zwischen Hohen Viecheln und Lübstorf mit dem Erhaltungszustand „C“ als Reproduktionshabitat, Totfunde in Bad Kleinen und am Fließgewässer nördlich von Bad Kleinen (LRT 3260)
Ökologie Der Fischotter besiedelt den gesamten Uferbereich des Schweriner Außensees mit seinen reich strukturierten Uferstrukturen (z.B. flache oder steile Uferbereiche, Röhrichtzonen, Gehölzsäume). Er ist eine sehr mobile Art, die weite Wanderstrecken zurücklegen kann. Maßgebliche Lebensraumbestandteile sind störungsarme Gewässer mit naturnahen Strukturen, unzerschnittene Wanderkorridore entlang der Bäche, Gräben und angrenzender terrestrischer Habitate sowie ottergerechte Passagemöglichkeiten an Gewässer-Straßen-Kreuzungen.
Gefährdung Gefährdungen treten am Schweriner Außensee durch die Reusenfischerei ohne Otterschutz und den Straßenverkehr, insbesondere entlang der B 104 auf. Der gesamte Bereich der B 104 im bzw. entlang des FFH-Gebiets ist landesweit gesehen einer der längsten und stärksten Gefährdungsbereiche für Fischotter. Auch am West- und Nordufer liegen außerhalb des FFH-Gebiets größere Verkehrsstraßen, die Wanderkorridore des Fischotters zerschneiden.
Schutz Wichtig sind v. a. ein großflächiger Lebensraumschutz und weitestgehende Vermeidung neuer Landschaftszerschneidungen, die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes sowie ein(e) naturverträgliche(r) Gewässerausbau/-unterhaltung. Die Verhinderung illegaler Verfolgung (Jagdverbot) ist für den Schutz der Art wesentlich.
Maßnahmen laut Managementplan Ein günstiger Erhaltungszustand ist durch eine Umstellung der Reusenfischerei auf ottersichere Geräte sowie den Bau von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an den Straßen zu verbessern.

4.3.4 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen

In der folgenden Tabelle 5 werden weitere standörtliche oder funktionelle Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand, welche ebenfalls als maßgeblich zu betrachten sind, aufgeführt. Die Informationen sind dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (2010) entnommen.

Tabelle 7: Weitere standörtliche oder funktionelle maßgebliche Bestandteile im Gebiet für die FFH-LRT und -Arten (Quelle: Managementplan, 2010)

EU-Code	Name	Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“	Bemerkung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer	Oligo- bis mesotrophe Standgewässer mit basen- oder kalkreichem Wasser, ein hoher Wasserstand und gut ausgeprägte	Eine besondere Bedeutung für den LRT spielt

EU-Code	Name	Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“	Bemerkung
	Vegetation aus Armleuchteralgen	Vegetationsstrukturen (Unterwasser-, Verlandungs- und Ufervegetation), das Vorhandensein von Armleuchteralgenbeständen ist zwingende Voraussetzung	die Gewässergüte
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	Natürliche eutrophe Standgewässer im Wickendorfer Moor, ehemalige Torfstiche, ein hoher Wasserstand und gut ausgeprägte Vegetationsstrukturen (Unterwasser-, Verlandungs- und Ufervegetation), im Wald spielt die Besonnung eine wesentliche Rolle	Eine besondere Bedeutung für den LRT spielt die Gewässergüte
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Natürliche und naturnahe Fließgewässer(abschnitte); naturnahe Morphologie und Fließgewässerdynamik, eine geringe Gewässerbelastung sowie lebensraum-typische Vegetationsstrukturen (Wasservegetation, Verlandungs- und Ufervegetation)	Natürlicher und naturnaher Fließgewässer abschnitt
7220*	Kalktuffquellen	Steiluferbereich unterhalb von Schloss Wiligrad, umgeben von Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130)	Gesamter Quellkörper mit Quellmoosen überzogen
9130	Waldmeister-Buchenwald	Buchenwald auf kalkhaltigen und neutralen aber basenreichen Böden im Wiligrader Wald	LRT reicht über das FFH-Gebiet hinaus
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	An Hängen mit kräftiger bis reicher Nährkraft im nördlichen Wiligrader Wald; gekennzeichnet durch hohe Luftfeuchtigkeit und ausgeglichenes Kleinklima	Hauptbaumart Berg-Ahorn
1014	Schmale Windelschnecke	Gleichmäßig feuchte basen- oder kalkhaltige Standorte (Feucht- und Nasswiesen/ Kleinseggenriede), keine Überstauung, gut ausgeprägte Mulmschicht mit Moosen, überwiegend fehlende	Optimum: schwach entwässerte Feuchtwiesen/ Kleinseggenriede

EU-Code	Name	Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“	Bemerkung
		Beschattung, lichte, nicht zu hohe Vegetation	
1016	Bauchige Windelschnecke	Dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenflure mit dichtem Pflanzenbewuchs ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten, gut ausgeprägte Humusschicht, Voraussetzung für das Vorkommen dieser Vegetationsstrukturen ist die zumindest kleinräumige Waldfreiheit	Wenn in Umgebung häufig, dann auch in suboptimalen Habitaten anzutreffen
1166	Kammolch	Kleingewässer mit überwiegend hohem Wasserstand und reicher Submersvegetation sowie deren Uferbereiche	Vernetzung mit Wald
1355	Fischotter	Naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen, die eine hohe Vielfalt unterschiedlicher Strukturen aufweisen, Verbund zwischen den Gewässern (Wandermöglichkeit entlang Bäche, Gräben), geringe Gefährdung durch Straßenverkehr, Reusenfischerei, keine dauerhaften Störungen	Großräumige, vernetzte und vielfältige Gewässersysteme bzw. Feuchtgebiete mit ausreichendem Nahrungsangebot

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Der Referenzraum für die Bewertung der Erheblichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen ist das gesamte FFH-Gebiet.

Als allgemein gängige und anerkannte Vorgehensweise für die Beurteilung der Erheblichkeit hat sich die Methode nach LAMBRECHT und TRAUTNER etabliert, die im Rahmen eines FuE-Vorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Schlussstand Juni 2007) erarbeitet wurde. Betrachtet wurden darin direkte und dauerhafte Flächenverluste sowie graduelle Funktionsverluste der nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.

Eine Beurteilung der Erheblichkeit nach LAMBRECHT und TRAUTNER ist für das hier betrachtete Vorhaben nicht erforderlich, da bei Umsetzung des Vorhabens keine direkten und dauerhaften Flächen- oder graduellen Funktionsverluste der Lebensraumtypen und Habitate der Arten erwartet werden (siehe nachfolgende Aussagen unter Punkt 5.2 ff.).

5.2 Beeinträchtigungen der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen

Ohne Einfluss des Menschen ist aufgrund der Beschaffenheit des Schweriner Außensees anzunehmen, dass es sich um einen Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen See handeln würde. Seit 1949 konnten jedoch verstärkte Eutrophierungserscheinungen mit zunehmenden Sauerstoffdefiziten im Tiefenwasser, Schwefelwasserstoffbildung, Sichttiefen unter 60 cm und Blaualgenblüten verzeichnet werden. Als Ursachen werden Abwässer kleiner Kommunen, phosphathaltige Vorflut der Kläranlage Schwerin, Gülleverregnung und Forellenmast angegeben. Durch diese Nährstoffbelastungen steigerte sich die Trophie. Seit Anfang der 90er-Jahre nehmen die Phosphatgehalte durch den Ausbau und die Weiterentwicklung der Kläranlagen stetig ab. Da Phosphate jedoch in einem hohen Maße im Sediment gespeichert werden, werden deutliche Verbesserungen der Wasserqualität erst in mehreren Jahrzehnten zu beobachten sein (Managementplan, 2010).

Da der Erhaltungszustand des Schweriner Außensees als ungünstig „C“ eingestuft wurde, sind keine weiteren Verschlechterungen erlaubt. Eine Gefährdung des Sees durch Nährstoffeinträge durch Freizeitnutzung, z.B. Baden, ist bei der Größe des Schweriner Außensees jedoch nicht zu erwarten. Durch ufernahe WC-Anlagen insbesondere im Bereich der Badestellen kann die Nutzung „wilder Toiletten“ zudem vermindert werden.

Durch eine Erhöhung der Besucherzahlen um nur 0,2-0,3 % verglichen mit der bestehenden Nutzung am gesamten Schweriner Außensee, werden **keine erheblichen Auswirkungen** hervorgerufen werden.

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Bei dem LRT 3150 handelt es sich im detailliert untersuchten Bereich um zwei Stillgewässer im Wiligrader Wald. Ihr Erhaltungszustand ist insbesondere durch die starke Beschattung im Wiligrader Wald gefährdet, nicht jedoch durch externe Nährstoffeinträge. Da sie sich abseits des Wiligrader Schlosses befinden und durch die Besucher aufgrund der mäßigen Zugänglichkeit keine Einträge in irgendeiner Form zu erwarten sind, werden auch **keine erheblichen Auswirkungen** durch diese erwartet. Der gute Erhaltungszustand „B“ wird sich somit durch eine sehr geringfügig zunehmende Besucherzahl nicht ändern.

3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Der etwa 350 m lange Abschnitt des Wallensteingrabens im detailliert untersuchten Bereich befindet sich aktuell in einem ungünstigen („C“) Erhaltungszustand. Grund dafür sind die flussabwärts noch vorhandenen Querbauwerke. Ohnehin stellen die Hauptgefährdung des LRT 3260 wasserbauliche Maßnahmen dar, die im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen nicht geplant sind. Freizeitnutzung spielt in diesem Bereich eine untergeordnete Rolle. Daher sind **keine erheblichen Auswirkungen** durch die minimalen Erhöhungen der Anzahl der Urlaubsgäste zu erwarten.

7220* - Kalktuffquellen

Aufgrund der Lage und damit verbundenen schlechten Zugänglichkeit am Steiluferbereich südöstlich von Schloss Wiligrad sowie des hervorragenden Erhaltungszustands sind **keine erheblichen Auswirkungen** durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen zu erwarten.

9130 - Waldmeister-Buchenwald und 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder

Die Wald-LRT treten im detailliert untersuchten Bereich um Schloss Wiligrad auf. Zu den Gefährdungen zählen u.a. Nadelholzaufforstungen, der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Luft, zu hohe Wildbestände, zu intensive forstliche Nutzung und Zerschneidung großflächiger Waldgebiete, Veränderungen im Wasserhaushalt und Förderung einer einzigen Baumart.

Keine dieser Gefährdungen geht von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen aus, somit sind **erhebliche Auswirkungen auszuschließen**.

5.3 Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL

1014 – Schmale Windelschnecke und 1016 – Bauchige Windelschnecke

Der ungünstige Erhaltungszustand der Habitate der Schmalen und der Bauchigen Windelschnecke ist vor allem auf Entwässerungen und Verbuschung zurück zu führen. Solche Gefährdungen gehen von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen nicht aus.

Die Vorkommen der Schmalen und der Bauchigen Windelschnecke im detailliert untersuchten Bereich befinden sich abseits von bestehenden Wegen und südlich von Bahnschienen, sodass eine Frequentierung durch Besucher auszuschließen ist und somit keine Gefährdung durch Tritt für die Schnecken bestehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

1166 – Kammolch

Aufgrund des hervorragenden („A“) Erhaltungszustands und der Lage des Habitats nördlich von Schloss Wiligrad sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

1355 – Fischotter

Hauptgefährdung neben der Reusenfischerei ohne Otterschutz stellt der Straßenverkehr dar. Insbesondere entlang der B 104, aber auch entlang aller anderen Straßen und Bahntrassen, die die Wanderkorridore und Habitate des Fischotters schneiden. Dazu zählen im detailliert untersuchten Bereich ufernahe Straßen im Bereich der Ortslagen. Tottfunde gab es jedoch vor allem entlang der Bahntrasse der Strecke Schwerin-Rostock bzw. Wismar.

Im Managementplan wird bereits gefordert, den ungünstigen Erhaltungszustand des Fischotters durch Umstellung der Reusenfischerei auf ottersichere Geräte sowie den Bau von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an den Straßen zu verbessern. Da eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der Habitate des Fischotters nicht zulässig ist, sollten diese Maßnahmen zwingend durchgeführt werden. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen entstehende Auswirkungen durch Verkehr werden in Bezug auf den Fischotter aufgrund der geringfügigen Erhöhung im ufernahen Bereich als unerheblich betrachtet. **Auswirkungen sind somit in Bezug auf den Fischotter als unerheblich zu bewerten.**

5.4 Beeinträchtigungen von Maßnahmen des Managementplans

Nach aktuellem Kenntnisstand und Stand des Managementplans sind keine der geplanten Maßnahmen durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14A beeinträchtigt.

Die im Managementplan genannten Maßnahmen zum Schutz des Fischotters werden bei der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A beachtet, wie im nachfolgenden Kapitel 6 dargestellt wird.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

6.1 Schutz des Fischotters

Wie bereits im vorherigen Abschnitt 5.3 angemerkt, wird eingeschätzt, dass Auswirkungen auf den Fischotter durch das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A als unerheblich bewertet werden. Unabhängig von dieser Einschätzung sind folgende Maßnahmen geeignet, um zusätzlich Schutz zu bieten. Folgende geeignete Maßnahme wird empfohlen:

Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen ist eine maßgebliche Straße („Am See“) keine Durchfahrtsstraße sondern die Zufahrt zu den beiden weiter östlich liegenden Grundstücken. Für die anderen Grundstücke erfolgt eine Abzweigung in das Plangebiet bereits früher und stellt somit keine maßgebliche Querung für den Fischotter dar. Eine Möglichkeit zum Schutz des Fischotters, der hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv ist, wäre ein Durchfahrtsverbot in Richtung der beiden östlichen Grundstücke für Nicht-Anlieger. Desweiteren wären Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Nacht und Hinweisschilder sowie Leiteinrichtungen für den Fischotter möglich. Durch das Konzept ist bereits berücksichtigt, dass die beiden östlich gelegenen Grundstücke aus dem Gebiet heraus erschlossen werden können und nicht die zum See gelegene Verkehrsfläche für die Anbindung der Grundstücke genutzt wird.

Auswirkungen auf den Fischotter können somit weiter reduziert und als **unerheblich** bewertet werden.

7. **Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Wie in dem vorhergehenden Kapitel dargestellt, werden keine bau-, anlagen- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen bei Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen erwartet.

Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A insgesamt nicht in erheblichem Maße negativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wirkt.

Unabhängig davon werden geeignete Maßnahmen für den Fischotter dargestellt.

Auf eine Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte wird daher verzichtet.

8. **Zusammenfassung**

In dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE2234-304) betrachtet.

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer – vermutlich äußerst geringen – Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Gäste. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten. Durch die ufernahen Gehölze, die dem Plangebiet Richtung Schweriner See vorgelagert sind, sowie geplanten Anpflanzungen an den Randlagen des Plangebiets werden optische Störungen und zusätzliche Emissionen abgeschwächt und können somit als unerheblich eingestuft werden.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung die Freizeitnutzung durch die Gäste der Ferienhausanlage nach Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A und die damit verbundenen Auswirkungen auf die FFH-LRT und -Arten angesehen. Zu diesen Auswirkungen zählen zum einen Scheuchwirkungen auf die Arten durch optische Reize und Lärm und zum anderen Schäden an der Vegetation der LRT und Habitate der FFH-Arten durch Tritt- und Liegeschäden sowie Änderungen der Artenzusammensetzung durch Nährstoffeinträge (z.B. durch „wilde Toiletten“).

Zukünftige Urlaubsgäste in den Ferienhäusern und –wohnungen werden ihre Zeit hauptsächlich mit Spaziergängen, Radfahren und Baden verbringen. Zum

Radfahren, Spazieren und Wandern werden sehr wahrscheinlich die bereits häufig frequentierten Wege entlang des Schweriner Außensees genutzt. Ein kleiner Teil wird vermutlich auch längere Wanderungen unternehmen, diese sind jedoch aufgrund der zu erwartenden Seltenheit und der bereits bestehenden häufigen Frequentierung rund um den Schweriner Außensee zu vernachlässigen.

Zum Baden werden die Urlaubsgäste vermutlich an die offiziellen Badestellen gehen. Erfahrungsgemäß wird der Großteil der Badegäste innerhalb der 200 m-Grenze vom Strand baden, nur Einzelne werden weiter raus schwimmen. Deshalb werden die weiter entfernt liegenden offenen Wasserflächen als kaum betroffen betrachtet. Auch das Baden außerhalb des Badestrands in Bad Kleinen und Gallentin („Wildes Baden“) wird nur in Einzelfällen angenommen. In den meisten Abschnitten gibt es keine Wege zum Ufer oder die Ufervegetation lässt den Eintritt kaum zu.

Wassersportarten wie z.B. Surfen, Kanu- oder Kajakfahren werden voraussichtlich nur von einem relativ geringen Gästeanteil unternommen und es ist anzunehmen, dass auch dazu (zum Teil außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs liegende) vorhandene Bootsverleihe und Wassersportvereine genutzt werden. Für 6 der geplanten Grundstücke sind Garagen zum Unterstellen von u.a. Booten geplant. Diese Plätze gehören den Grundstückseigentümern und stehen somit nicht jedem Feriengast zur Verfügung.

Durch all diese Nutzungen besteht am Schweriner Außensee bereits eine deutliche Vorbelastung. Anzumerken ist zudem, dass die Nutzung sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal, wochentags als auch von der Tageszeit abhängig ist. Insgesamt wird sich die Auslastung am Schweriner Außensee durch Urlaubsgäste erhöhen, doch wie bereits erwähnt, liegt diese mit 1,9-2,1 % (alle 119-128 Gästebetten) bzw. 0,2-0,3 % (nur die 11-20 zusätzlichen Gästebetten) sehr niedrig.

Erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets konnten ausgeschlossen werden.

Bezüglich der FFH-Arten wird eingeschätzt, dass verkehrsbedingte Auswirkungen auf den Fischotter als unerheblich bewertet werden können.

Dennoch werden geeignete Maßnahmen zum Schutz des Fischotters (Durchfahrtsverbot, Leiteinrichtungen oder Hinweisschilder mit Geschwindigkeitsbegrenzungen) dargestellt.

Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen nicht in erheblichem Maße negativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wirken.

9. Literaturverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (BfN), Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen des europäischen Schutzgebietsystems NATURA 2000, https://www.bfn.de/0316_typ_lebensraum.html, zugegriffen Juli 2015

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

FeWo-direkt (2015): 10. Deutsche Ferienhaus-Urlaubsanalyse – Daten, Fakten und Trends zum Ferienhaustourismus in Deutschland, ausgewertet durch elsnerunternehmensberatung, Hamburg

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie – Gebiete und Arten in Deutschland, www.ffh-gebiete.de, zugegriffen Juli 2015

Krienke, H.-D. & Obst, K. (2011): Raben Steinfeld und die Eiszeit: Landschaftsentwicklung und geologische Sehenswürdigkeiten südöstlich von Schwerin, Brandenburgische geowissenschaftliche Beiträge Nr. 18, S.107-123, Cottbus

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

LUNG: Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebiets „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“, Mai 2004, aktualisiert im Januar 2014

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (2010): Fortschreibung der Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern 2010, Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (2014): Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern, aufgestellt durch: BTE Tourismus- und Regionalberatung, Berlin, und Umweltplan GmbH Niederlassung Güstrow, Güstrow

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (2005): Regionales Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet, aufgestellt durch: Projektgemeinschaft Reppel+Lorenz, Tourismus-Beratung Berlin, Tourismuskontor Brandenburg, ibs Schwerin

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ – Grundlagenteil (Entwurf), in Zusammenarbeit mit: Natur + Text GmbH und Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Schwerin, 17. Februar 2015.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“, in Zusammenarbeit mit: ARGE Trüper Gondesen Partner und Kriedemann Umweltplanung, Schwerin, November 2010.

Statistisches Informationssystem Mecklenburg-Vorpommern:
www.sisonline.statistik.m-v.de, Stand 07.07.2015

Aufgestellt durch:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

für das

SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

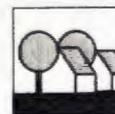
im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A für das Gebiet
„Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen



Stand: Mai 2016

Auftraggeber: für die Gemeinde Bad Kleinen
Jörn Clermont
Clermont Immobilien
Alte Dorfstraße 34
23966 Gallentin

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	5
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	5
2.2 Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes	7
2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	9
2.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne	9
2.5 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes	9
2.6 Funktionale Beziehungen des SPA zu anderen Schutzgebieten	13
2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	13
2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	14
3. Beschreibung des Vorhabens	14
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	14
3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse	16
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	16
3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	16
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	16
4. Detailliert untersuchter Bereich	17
4.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs	17
4.1.1 Potenziell betroffene Zielarten des Schutzgebietes	20
4.2 Grundlagen und Datenlücken	21
4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs	21
4.3.1 Übersicht über die Landschaft	21
4.3.2 Brutvogelarten des Schutzgebietes	21
4.3.3 Rastvogelarten des Schutzgebietes	23
4.3.4 Vorgesehene Maßnahmen des Managementplans im detailliert untersuchten Bereich	24
4.3.5 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen	25
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	26
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	26
5.2 Beeinträchtigungen der Zielarten des Schutzgebietes	26
5.2.1 Baubedingte Auswirkungen	27
5.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen	28
5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	28
5.3 Beeinträchtigungen von Maßnahmen des Managementplans	34
6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	35
7. Zusammenfassung	35
8. Literaturverzeichnis	37

Anhang

Karte 1: Brutvögel im detailliert untersuchten Bereich: Artgruppe 1 (Haubentaucher, Rohrweihe, Gänsesäger, Eisvogel, Weißstorch)

Karte 2: Brutvögel im detailliert untersuchten Bereich: Artgruppe 2 (Mittelspecht, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan)

Karte 3: Rastvögel im detailliert untersuchten Bereich: Artgruppe 1 (Reiherente, Kormoran, Haubentaucher (Rast und Mauser))

Karte 4: Rastvögel im detailliert untersuchten Bereich: Artgruppe 2 (Schellente, Blässhuhn)

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: LAGE UND AUSDEHNUNG DES SPA „SCHWERINER SEEN“	6
ABBILDUNG 2: DETAILLIERT UNTERSUCHTER BEREICH	20
ABBILDUNG 3: WIRKZONEN DER AUSWIRKUNGEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 14A DER GEMEINDE BAD KLEINEN	27
ABBILDUNG 4: AUSSCHNITT AUS DER KARTE DES WANDERWEGS UM DEN SCHWERINER SEE	32

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: LEBENSRAUMKLASSEN IM SPA	6
TABELLE 2: ERHALTUNGSZUSTÄNDE DER HABITATE DER BRUTVOGELZIELARTEN ANHAND DER AKTUELL IM MANAGEMENTPLAN ERMITTELTEN DATEN	8
TABELLE 3: ERHALTUNGSZUSTÄNDE DER HABITATE DER RASTVOGELZIELARTEN ANHAND DER AKTUELL IM MANAGEMENTPLAN ERMITTELTEN DATEN	8
TABELLE 4: SCHUTZGEBIETE IN BEZIEHUNG ZUM SPA "SCHWERINER SEEN" GEMÄß SDB	14
TABELLE 5: WEITERE STANDÖRTLICHE ODER FUNKTIONELLE MAßGEBLICHE BESTANDTEILE IM GEBIET	25
TABELLE 6: ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 14A DER GEMEINDE BAD KLEINEN GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE, WOHN-EINHEITEN UND BETTEN	29
TABELLE 7: ANZAHL GÄSTEBETTEN IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN SCHWERINER AUßENSEE	29

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die geplante Entwicklung des Feriengebietes „Gallentin Süd“ im Ortsteil Gallentin der Gemeinde Bad Kleinen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A.

Es wird untersucht, inwiefern sich durch die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A zusätzliche Auswirkungen ergeben, die möglicherweise bei der Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 14A noch nicht beachtlich waren.

Ein langfristiges Planungsziel der Gemeinde Bad Kleinen ist die Sicherung, Entwicklung und Wiedernutzbarmachung eines ehemals für den Tourismus genutzten Standortes im Ortsteil Gallentin unmittelbar am Ufer des Schweriner Sees. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Bebauungsplan Nr. 14A erstmals geändert werden.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 1998 erfolgte die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht. Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Hierbei bezieht sich § 34 BNatSchG auf die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes, dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Direkt südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das SPA (Special Protected Area) „Schweriner Seen“. Nach dem Meldeverfahren der Vorkommen an die EU-Kommission erfolgte die Ausweisung als SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) im April 2005. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum SPA können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Schweriner Seen“ ist zu klären, ob von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14a bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Inhalt und Form der Verträglichkeitsprüfung orientieren sich an den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro FROELICH und SPORBECK 2006.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die nachfolgenden allgemeinen Informationen zum SPA „Schweriner Seen“ sind dem Standarddatenbogen (SDB, Oktober 2007, aktualisiert im Juni 2014) und der Endfassung des Managementplans (Oktober 2015) entnommen.

Das Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von 19.400 ha und umfasst den Schweriner See sowie landseits große Bereiche in den Gemeinden Dobin am See, Cambs, Leezen, Schwerin, Seehof, Lübstorf, Hohen Viecheln, Ventschow, Langen Jarchow und kleinere Bereiche in weiteren angrenzenden Gemeinden. Das Gebiet befindet sich dabei zu etwa zwei Dritteln über Landflächen und einem Drittel über Gewässer.

Die Lage und Ausdehnung des SPA ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.

„Der Schweriner See ist mit einer Seefläche von 61,6 km² der drittgrößte „reindeutsche“ See der Bundesrepublik; auf den Außensee entfallen 35,2 km². Der geschichtete Außensee verfügt bei einer effektiven Breite von 4.906 m und einer effektiven Länge von 11.266 m über eine Uferlänge von 44.950 m. Das Seespiegelniveau liegt bei 36,8 m ü. NN bei einer Durchschnittstiefe von 9,4 m bzw. einer Maximaltiefe von 52,4 m. Die Mächtigkeit des Sediments erreicht stellenweise mehrere Meter. Gespeist wird der Schweriner See über das Grundwasser und den Aubach. Das Seevolumen des Außensees beträgt 331,5 Mio. m³. Der Wasserspiegel des Schweriner Sees kann über das Jahr Schwankungen bis zu einem halben Meter aufweisen“ (FFH-Managementplan (DE 2234-304), 2010).

Entstanden ist der Schweriner See aus einem Tunneltal, welches sich während des Frankfurter Gletschervorstoßes in der Weichseleiszeit (vor etwa 20.000

Jahren) entwickelte. Es diente dem Pommerschen Gletscher als bedeutende Schmelzwasserabflussbahn (KRIENKE & OBST, 2011).



Abbildung 1: Lage und Ausdehnung des SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um große Binnenseen mit strukturreichen Inseln und Ufern und stillen Buchten. Die Seen sind von ausgedehnten Ackerflächen umgeben, die relativ unzerschnittene und störungsarme Räume darstellen

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile der einzelnen Lebensraumklassen gerundet im Standarddatenbogen (SDB) vorliegen und dadurch in der Summe nicht genau auf 100 % kommen.

Tabelle 1: Lebensraumklassen im SPA; Anteil [%] gerundet (Quelle: SDB, erstellt 2007, aktualisiert 2014)

Lebensraumklassen	Anteil [%]
Anderes Ackerland	40
Binnengewässer (stehend und fließend)	38
Laubwald	6

Lebensraumklassen	Anteil [%]
Nadelwald	3
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
Feuchtes und mesophiles Grünland	1
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1
Trockenrasen, Steppen	0
Küstendünen, Sandstrände, Machair	0
Insgesamt	100

Die Güte und Bedeutung des Gebietes ergibt sich gemäß Standarddatenbogen (SDB) aufgrund des Seengebietes von internationaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Neben den Seen wurden die angrenzenden Landflächen als Nahrungsflächen für herbivore Wasservögel einbezogen. Weitere Bedeutung hat das Gebiet für mehrere Arten des Anhang I.

Die Region ist ackerbaulich geprägt mit (schon durch die frühere Gutswirtschaft begründet) großen Wirtschaftseinheiten. Die Seen sind Naherholungsgebiet der Stadt Schwerin.

Bedeutende glaziale Seebildungen befinden sich innerhalb der flachwelligen bis kuppigen Grundmoränenplatten, die teilweise in Kontakt zu Endmoränenbildungen treten.

Das SPA „Schweriner Seen“ unterliegt laut aktuellem Standarddatenbogen (SDB) verschiedenen Einflüssen.

Einen starken, negativen Einfluss üben Straßen/Autobahnen, Sport und Freizeit sowie insbesondere Wassersport aus.

Negative Auswirkungen mit einem mittleren Einfluss auf das Schutzgebiet stellen außerdem Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten und Nutzung/Entnahme von Oberflächengewässern dar.

2.2 Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes

Nach der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ insgesamt 22 Brutvogelarten und 9 Rastvogelarten als Zielarten des Schutzgebietes ausgewiesen worden.

Die folgende Tabelle 2 gibt eine Übersicht zu den Brutvogel- und die Tabelle 3 zu den Rastvogelzielarten des Schutzgebietes. In den Tabellen werden auch die im Rahmen des Managementplans aktuell ermittelten Erhaltungszustände aufgeführt.

Bei dem Haubentaucher wurde die Rastperiode in Mauser und tatsächliche Zugrast unterschieden, weil sie zeitlich deutlich getrennt und die Beeinträchtigungen anders zu werten sind. Die Mauserzeit ist von Juli bis September, die eigentliche Rastzeit ab Oktober. Zur Mauser sind die Tiere für 2-3 Wochen flugunfähig (Vollmauser), weshalb ein höherer Störungsgrad durch Bootsverkehr besteht. Zudem fallen die Bestandsmaxima in diesen Zeitraum.

Für die anderen Rastvogelarten wird eine Unterscheidung in Mauser und Zugrast als nicht notwendig angesehen, weil die Bestandsmaxima nicht in den Zeitraum der Mauser fallen.

Tabelle 2: Erhaltungszustände der Habitate der Brutvogelzielarten anhand der aktuell im Managementplan ermittelten Daten (Stand: Oktober 2015)

EU-Code	deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand
A272	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	C
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B
A070	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	B
A005	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	B
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	C
A058	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	B
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	B
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	C
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	B
A021	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	B
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	C
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	B
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	C
A059	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	B
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	C
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	C

* Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt

Tabelle 3: Erhaltungszustände der Habitate der Rastvogelzielarten anhand der aktuell im Managementplan ermittelten Daten (Stand: Oktober 2015)

EU-Code	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand
A041	Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	B
A125	Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	A
A005	Haubentaucher (Mauser)	<i>Podiceps cristatus</i>	C
A005	Haubentaucher (Rast)	<i>Podiceps cristatus</i>	B
A017	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	B
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	B
A039	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	B
A067	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	B
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	B

EU-Code	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand
A037	Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	B

* Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt

2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen (SDB) für das SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

2.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne

Für das SPA „Schweriner Seen“ liegt mit Stand von Oktober 2015 die Endfassung des Managementplanes vor.

Über die generellen Ziele und die Vorgehensweise wurde bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 09.10.2012 informiert.

Im Rahmen des Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensräume (Habitate) der Zielarten des SPA ermittelt, der Erhaltungszustand jeder Zielart bewertet und die Erhaltungsziele der zu schützenden Zielarten gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V präzisiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden am 15.04.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert. Der Grundlagenteil wurde anschließend nochmals überarbeitet und der Managementplan liegt in der Endfassung mit Stand von Oktober 2015 vor.

In einer Informationsveranstaltung zum Abschluss des Managementplans am 08.07.2015 wurden die gebietsbezogenen Maßnahmen vorgestellt. Da mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen keine der Maßnahmen beeinträchtigt werden dürfen, werden mögliche betroffene Maßnahmen in Kapitel 4.3.4 dargestellt und in Kapitel 5.3 der Bebauungsplan auf Verträglichkeit mit den Maßnahmen geprüft.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die Zielarten des SPA „Schweriner Seen“ dar und werden für die hier vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet.

2.5 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Der Schutzzweck für das SPA "Schweriner Seen" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Der Schutzzweck entspricht den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V besteht der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete im Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

Im Rahmen der Managementplanung wurden die Erhaltungsziele für die vorkommenden Vogelarten auf der Basis der Defizitanalyse formuliert. Es wird unterschieden zwischen der Sicherung des Status quo durch Erhalt (E), wünschenswerte bzw. vorrangige Entwicklungsziele (wE bzw. vE) und Wiederherstellungszielen (W). Vorrangige Entwicklungsziele sind im

Schutzgebiet nicht erforderlich, da alle Arten mit einer besonderen Bedeutung für das europäische .Netz Natura 2000 im Gebiet einen „günstigen“ Erhaltungszustand aufweisen. Im Folgenden werden die Erhaltungsziele für die potentiell durch das Vorhaben betroffenen Zielarten des SPA aufgelistet (siehe Punkt 4.1.1).

Brutvögel

A229 Eisvogel

- Erhalt
Erhalt störungsarmer Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Baume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernaher Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)

Bereiche: Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Döpe, Rugensee, Keezer See

A070 Gänsesäger

- Erhalt
Erhalt störungsarmer Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlen (einschließlich Pappeln und Kopfweiden) als Nisthabitat

Bereiche: Schweriner Außensee, Schweriner Innensee

A005 Haubentaucher

- Erhalt
Erhalt fischreicher Standgewässer mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und Erhalt störungsarmer Verlandungsbereiche mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z.B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)

Bereiche: Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Döpe, Keezer See

A238 Mittelspecht

- Erhalt
Erhalt von Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehenden Totholz sowie mit Beimischungen älterer, grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)

Bereiche: Altholzbestände des Schelfwerders und an der Döpe sowie Altholzinselfen in der Agrarlandschaft mit Schwerpunkt im Nordosten des Gebietes

A081 Rohrweihe

- Erhalt

Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat

Bereiche: Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt

A074 Rotmilan

- Erhalt

Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)

Bereiche: Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt

A073 Schwarzmilan

- Erhalt

Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat

Bereiche: Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt

A075 Seeadler

- Erhalt

Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise auch Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat

Bereiche: Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt

A031 Weißstorch

- Erhalt

Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie

Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)

Bereiche: Habitatflächen im Nordosten des Gebietes

Rastvögel

A125 Blässhuhn

- Erhalt
Erhalt störungsarmer Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken

Bereiche: Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See

A005 Haubentaucher (Mauser)

- Erhalt
Erhalt größerer fischreicher Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)

Bereiche: Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See

- Wünschenswerte Entwicklung
Entwicklung größerer fischreicher Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)

Bereiche: Schweriner Innensee (Habitatnr. 001)

A005 Haubentaucher (Rast)

- Erhalt
Erhalt größerer fischreicher Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)

Bereiche: Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See

A017 Kormoran

- Erhalt
Erhalt fischreicher Seen und ungestörten Schlafplätzen in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)

Bereiche: Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See

A061 Reiherente

- Erhalt
Erhalt störungsarmer Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte

Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)

Bereiche: Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Kirchstücker See, Rugensee, Döpe, Großer See, Neuschlagsdorfer See, Stettiner See, Schwarzer See

A067 Schellente

- Erhalt

Erhalt größerer Seen mit reichhaltigem Angebot an benthischen Mollusken sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)

Bereiche: Schweriner Außensee, Schweriner Innensee

2.6 Funktionale Beziehungen des SPA zu anderen Schutzgebieten

Vogelarten besitzen insbesondere auch außerhalb der Brutzeit große Aktionsradien, die mehrere Schutzgebiete einschließen können.

2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das SPA „Schweriner Seen“ überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304).

Für das FFH-Gebiet wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG, 2010). Mit Schreiben vom 17.12.2010 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

Im FFH-Gebiet wurden 13 Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und 6 Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bestätigt. „Schutzzweck ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der dystrophen Seen, Mähwiesen, Schwinggrasmoore, kalkreichen Sümpfe mit Schneide, Kalktuffquellen, Waldmeister-Buchenwälder und Hangmischwälder sowie die Entwicklung des Schweriner Sees als mesotrophes Gewässer, der eutrophen Seen, Fließgewässer, Kalktrockenrasen, Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermoore. Die Gewässer-, Grünland-, Moor- und Wald-Habitats mit den dort vorkommenden Arten Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Kammmolch, Teichfledermaus und Fischotter sollen erhalten werden, die Habitats für den Fischotter und die Schmale Windelchnecke verbessert werden. Insbesondere die „Kalkreichen Sümpfe mit Schneide“, „Kalktuffquellen“ und „Hangmischwälder“ sind als prioritäre Lebensraumtypen zu erhalten (FFH-Managementplan (DE 2234-304), 2010).“

2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Folgende Tabelle 4 zeigt die Beziehung des Vogelschutzgebiets zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB) anhand der prozentualen Anteile, die die Schutzgebiete an der Fläche des SPA ausmachen.

Tabelle 4: Schutzgebiete in Beziehung zum SPA "Schweriner Seen" gemäß SDB (2014)

Typ	Name	Art	Anteil [%]
LSG	Schweriner Außensee	*	38
LSG	Schweriner Innensee und Ziegelaußensee (Stadt Schwerin)	*	20
LSG	Schweriner Seenlandschaft (Stadt Schwerin)	/	0
LSG	Schweriner Seenlandschaft (Landkreis Parchim)	*	38
NSG	Ramper Moor	+	1
NSG	Döpe	+	1
NSG	Görslower Ufer	*	1
NSG	Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See	+	1
NSG	Ziegelwerder	+	1

* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

/ angrenzend

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Ein langfristiges Planungsziel der Gemeinde Bad Kleinen ist die Sicherung, Entwicklung und Wiedernutzbarmachung eines ehemals für den Tourismus genutzten Standortes im Ortsteil Gallentin unmittelbar am Ufer des Schweriner Sees. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Bebauungsplan Nr. 14A erstmals geändert werden. Die Verträglichkeit der Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 14A mit dem SPA-Gebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) wurde seinerzeit geprüft.

Um die Veränderung in den Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 14A gering zu halten, ist beabsichtigt, nur dringend erforderliche Anteile unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die sich heute darstellen, zu verändern. Das bereits realisierte Allgemeine Wohngebiet wird nicht geändert. Für diesen Bereich gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14A auch weiterhin. Im Bereich der Sondergebiete „Ferienhausgebiet“ und Sondergebiete „Beherbergung und Infrastruktur“ sind aufgrund der veränderten örtlichen Verhältnisse und der veränderten Zielsetzungen nur geringfügige Änderungen, die Auswirkungen auf die Verträglichkeit in Bezug auf das SPA-Gebiet haben können, vorgesehen. Maßgeblich werden die Änderungen in Bezug auf die Kapazitäten auf

Auswirkungen in Bezug auf das SPA-Gebiet „Schweriner Seen“ überprüft. Maßgeblich soll die Anordnung der Gebäude entsprechend dem neuen Nutzungskonzept angepasst werden. Es werden nur solche Nutzungen berücksichtigt, die auch schon durch den Bebauungsplan Nr. 14A zulässig gewesen wären.

Die Erschließung soll über eine von Süd nach Nord verlaufende Erschließungsstraße erfolgen. Um rückwärtige Grundstücke im Osten des Plangebietes erreichen zu können, sind vereinzelt von der Haupteerschließung abgehende Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten vorgesehen. Im nördlichen Bereich ist eine Wendeanlage geplant. Die vorhandenen Leitungen der Versorgungsträger sollen im Zuge der Bebauungsplanänderung in die festgesetzte Verkehrsfläche verlegt werden.

Die einzelnen Grundstücke und deren vorgesehene Bebauung orientieren sich an der beschriebenen Erschließungsstraße. Im Osten des Plangebietes ist die Fläche tief genug, um zwei Grundstücksreihen vorzusehen. Die einzelnen Grundstücke sind bisher in einer Größe von 400 m² bis 600 m² vorgesehen. Bei einer GRZ von 0,3 entspricht dies einer überbaubaren Grundfläche von 120 m² bis 180 m² zuzüglich einer Überschreitung der GRZ von 50% gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch Nebenanlagen, Garagen und deren Zufahrten sowie unterhalb der Geländeoberfläche liegende Gebäudeteile.

Im südlichen Bereich werden die Waldflächen gemäß Bestandsaufnahme beachtet. Dies wird vom Konzept dahingehend berücksichtigt, dass die Waldabstandsfläche entsprechend der Bestandsaufnahme berücksichtigt wird.

In den Bereichen SO1 FH, SO2 FH und dem östlichen Bereich des SO5 B+I, (Teilfläche 1) werden ausschließlich Ferienhäuser und -wohnungen zulässig sein. Innerhalb der Sondergebiete „Beherbergung und Infrastruktur“ SO3 B+I und SO4 B+I ist vorgesehen, 50 % der Geschossfläche für Ferienhäuser/ -wohnungen zuzulassen. Beherbergungsbetriebe (Pensionen, Hotels) werden zukünftig in diesem Gebiet ausgeschlossen. Im westlichen Bereich des SO5 B+I (Teilfläche 2) wird ausschließlich Infrastruktur zulässig sein. Als Gebäude für Infrastruktur sind in den Gebieten SO3, SO4 und SO5 (Teilfläche 2) Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen für Verwaltungen und Betriebswohnungen vorgesehen. Dies soll das Angebot an Nutzungen erweitern und den Standort für Touristen allgemein attraktiver machen. Die vorhandenen Beherbergungsbetriebe werden in ihrem Bestand berücksichtigt.

Auf Flächen im Norden des Geltungsbereichs westlich der Erschließungsstraße sind Gemeinschaftsanlagen für abschließbare Garagen in der Größe 8 x 3,5 m vorgesehen. Aufgrund der zu erwartenden Grundstückssituation sollen diese den nördlichen Grundstücken (A bis F) zugeordnet werden, um Möglichkeiten zum Abstellen von Booten, Fahrrädern und Angelzubehör zu schaffen. Die Grundstücke, denen die abschließbaren Garagen zugeordnet sind, sollen als höherwertige Ferienhäuser/ -wohnungen angeboten werden. Nebenanlagen sind (abgesehen von einer Terrasse und einem nichtüberdachten Stellplatz je Grundstück) unzulässig. In den Ferienhausgebieten sind nur offene Stellplätze/ nicht überdachte Stellplätze zulässig und keine Garagen. Somit wird gewährleistet, dass auf jedem Grundstück Abstellmöglichkeiten geschaffen werden können. Die festgesetzte GRZ gewährleistet, dass wiederum ein hohes Maß der Grundstücksfläche von Bebauung freigehalten werden kann, um dem Charakter eines Ferienhausgebietes zu entsprechen.

Die detaillierten Planungsziele und Informationen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A (Entwurf) der Gemeinde Bad Kleinen enthalten.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen ist beabsichtigt, im Ortsteil Gallentin ein neues Feriengebiet zu entwickeln. Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Errichtung von etwa 25 Grundstücken mit je 1 Wohneinheit in den Ferienhausgebieten SOFH1 und SOFH2 vorgesehen. Für die übrigen Baugebiete werden keine Vorgaben für die Wohneinheiten getroffen.

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Diese Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten), Funktionsverlust von Habitaten und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Bewohner. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs

Der detailliert untersuchte Bereich ist der Bereich, in welchem die vorhabenbedingten Wirkprozesse prinzipiell zu Betroffenheiten der für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ definierten Erhaltungsziele führen könnten. Dementsprechend sind für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches somit nur jene Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die Schutzobjekte des SPA eine Relevanz aufweisen.

Der detailliert untersuchte Bereich soll den maximal möglichen Einflussbereich der Wirkungen des Projekts auf potenziell gefährdete maßgebliche Gebietsbestandteile (Erhaltungsziele des SPA) umfassen. Daher orientiert sich die äußere Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches an den Wirkprozessen mit der größten räumlichen Reichweite.

Die wesentlich wichtigen Bereiche für die geschützten Vogelarten sind die Ufer- und Flachwasserzonen, die ufernahen Gehölzbestände und die Grünlandflächen.

Die Badestelle und die kleineren Bootsanleger sind potenziell geeignete Habitate und werden vermutlich abhängig von der Frequentierung und mit einem gewissen Abstand genutzt.

Die umweltrelevanten indirekten Auswirkungen der Planung treten insbesondere im Umgebungsbereich des Plangebietes auf. Lärm-, Licht- oder Schadstoffemissionen entstehen durch die Aussendung von Schallwellen, elektromagnetischen Wellen und den Ausstoß von Gasen und Feinstaub.

Auch die Nutzung der näheren Umgebung durch Spaziergehen, Radfahren, Baden und andere Freizeitaktivitäten ist voraussichtlich in der näheren Entfernung zum Plangebiet höher als in weit entfernt liegenden Orten, d.h. auch diese Nutzungen haben eine bestimmte räumliche Reichweite.

In der Fortschreibung der Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern 2010 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, 2010) sind als zentrale Urlaubsmotive für Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern folgende Gründe genannt: „„Erholen/Entspannen“, „Genießen“, „in der Natur sein“, „Kraft tanken“ und „aus dem Alltag ausbrechen“. Entsprechend gestalten sich auch die Hauptkriterien für die Urlaubsentscheidung. Landschaft, Luft und Klima, Erholungsmöglichkeiten und Ruhe, aber auch das Image der Destination bilden die Top 5.“

Laut dem „Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern“ (Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus MV, 2014) ist der Schweriner See vor allem ein attraktives Segelrevier und aufgrund der Tiefe auch bei Tauchern beliebt. Paddeln und Rudern sind in Ufernähe möglich, aber derzeit von geringer touristischer Relevanz. Auf dem Schweriner Außensee sowie auf dem Ziegelaußensee gibt es jeweils ein Wasserskiareal. Auf den Seen verkehren u. a. die Fahrgastschiffe der Weisen Flotte. Eine große Bedeutung hat der Schweriner See für die Naherholung der Bevölkerung der Landeshauptstadt. Hiervon zeugen die zahlreichen Wassersportvereine, die auch ein Potenzial für die wassertouristische Entwicklung darstellen, unter

anderem was die regelmäßige Ausrichtung von Veranstaltungen, wie z. B. die bei Besuchern beliebten Drachenbootrennen anbelangt.

Im regionalen Wassertourismuskonzept (Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, 2005) wird festgestellt, „dass die Schweriner Seenlandschaft am Wassertourismusboom der vorangegangenen Jahre in Mecklenburg-Vorpommern kaum partizipieren konnte. Gleichwohl ist insbesondere die Landeshauptstadt Schwerin mit Schloss und Schlossgarten ein attraktives Reiseziel für Wasserwanderer. Jedoch darüber hinaus weist das Revier eine Reihe gewässerspezifischer und infrastruktureller Defizite auf, welche eine vergleichsweise geringe Frequentierung durch Wasserwanderer erklären.“

Bezogen auf den Tourismus in Ferienhäusern und -wohnungen, wie sie in der 1. Änderung des B-Plan Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen geplant sind, werden in der „10. Deutschen Ferienhaus-Urlaubsanalyse“ (FeWo-direkt, 2015; Anzahl Befragte: 5.476) folgende Aussagen getroffen: Hauptreisende sind Familien und ältere Paare, wobei 45 % mit ihrer Familie reisen und 42 % zu zweit mit dem Partner/ der Partnerin. Der Altersschwerpunkt liegt bei 40-59 Jahren und die meisten Besucher buchen die Ferienhäuser/ -wohnungen während der Hauptsaison (Juli-September).

Gründe für die Unterkunft in einem Ferienhaus/ einer Ferienwohnung sind „größere Flexibilität und Unabhängigkeit“, „mehr Raum und Platz“ sowie „die Möglichkeit zur Selbstverpflegung“.

„Ruhe und Erholung“ (49 %) und dabei „Zeit für Familie, Partner oder Freunde zu haben“ (33%) sind die Hauptwünsche von Ferienhausurlaubern. Aktive Zeitvertreiber wie Sport (12 %), Erlebnisurlaub und Unterhaltung (6 %) sind weniger wichtig. Unter den sportlichen Aktivitäten stehen Baden und Schwimmen bei fast zwei Drittel der Befragten an erster Stelle, mehr als zwei Drittel widmet sich gerne langen Spaziergängen. Längere Wanderungen rund um das Ferienhaus/ die Ferienwohnung unternehmen rund 44 % der Urlauber. Für Wassersportarten wie Surfen, Kanu- oder Kajakfahren interessieren sich nur rund 10 %.

Es ist demnach davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Urlauber in dem neuen Feriengebiet „Gallentin Süd“ seine Zeit – neben anderen Ausflügen zu weiter entfernten Zielen – im näheren Gebiet mit Spaziergängen, Wandern, Radfahren und Baden verbringt und Wassersport eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Offizielle Badestellen gibt es sowohl in Gallentin als auch in Bad Kleinen. Aufgrund der „Fahrrinne“ und der Entfernung von rund 800 m ist nicht davon auszugehen, dass oft Badegäste zur Insel Lieps schwimmen. Vielmehr werden sich die hauptsächlichen Gäste – Familien mit Kindern und ältere Paare – in Ufernähe aufhalten.

Um den Schweriner Außensee ist ein Rundwanderweg angelegt, der auch mit dem Fahrrad genutzt werden kann. In Ufernähe befindet sich zudem zwischen Bad Kleinen und Lübstorf ein unbefestigter Weg. Als durchschnittliche Geschwindigkeit pro Stunde zu Fuß werden 4 km/Stunde angenommen. Mögliche Routen für 2- bis 3-stündige Spaziergänge wären z.B. nach Hohen Viecheln (etwa 5 km entfernt), nach Lübstorf (etwa 5 km entfernt) oder zum Schloss Wiligrad (etwa 2 km entfernt). Längere Wanderungen, wobei nicht davon ausgegangen wird, dass diese länger als 8 bis 10 Stunden pro Tag andauern werden, wären z.B. zum NSG „Döpe“ (etwa 8 km entfernt), zum NSG „Ramper Moor“ (etwa 12 km entfernt) oder nach Schwerin (etwa 15 km entfernt).

Als mögliche Radroute, die auch von untrainierten Radfahrern schaffbar ist, wäre eine Rundfahrt um den Schweriner Außensee denkbar. Die Strecke beträgt etwa 35 km. Bei einer Geschwindigkeit von etwa 10-15 km pro Stunde plus Pausen wäre man ungefähr 4-5 Stunden unterwegs.

Es ist insgesamt betrachtet davon auszugehen, dass sich die Urlauber vor allem auf den bereits häufig frequentierten Wanderwegen rund um den Schweriner See, insbesondere in näherer Entfernung (etwa 5 km) zum Plangebiet aufhalten werden. Längere Routen stellen eine Ausnahme dar, die zu vernachlässigen ist. Badegäste werden sich wiederum hauptsächlich um die vorhandenen Badestellen herum aufhalten und sich vermutlich nur selten weiter als 200-300 m vom Ufer entfernen. Hinzu kommt, dass sich insbesondere die Badenutzung auf die Sommermonate beschränkt, aber auch die Nutzung der Ferienhäuser/ -wohnungen an sich in der restlichen Zeit des Jahres geringer ist.

Wassersportarten werden vermutlich nur von wenigen Gästen ausgeführt und werden sich voraussichtlich zum überwiegenden Anteil auf bestehende Wassersportvereine, Bootsvereine und Anlegestellen beschränken. Bootsanleger sind rund um Gallentin bereits im Bereich der Badestelle vorhanden. Dort sind Anlegeplätze für etwa 20 Boote vorhanden. Bootsvermietungen sowie eine Wasserskistation sind in dem Bereich nicht vorhanden. Anlagen zum Unterstellen von Booten stehen nur sechs der Grundstücke zur Verfügung, werden also nur von einem kleinen Teil der Gäste genutzt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass Wassersportarten unter diesen Voraussetzungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A zu vernachlässigen sind.

Der detailliert untersuchte Bereich (Abbildung 2) wird daher landseitig ufernah entlang des unbefestigten Weges auf den Bereich zwischen Lübstorf und Bad Kleinen sowie dem befestigten Wanderweg zwischen Bad Kleinen und Hohen Viecheln, einschließlich eines in jede Richtung des Weges ausgehenden 50 m breiten Wirkungsbereiches um den Weg herum, sowie eines 300 m weit reichenden wasserseitigen Radius rund um die Badestellen festgelegt. Um den Geltungsbereich des Bebauungsplans herum wird ein 200 m Radius als Wirkungsbereich angenommen.

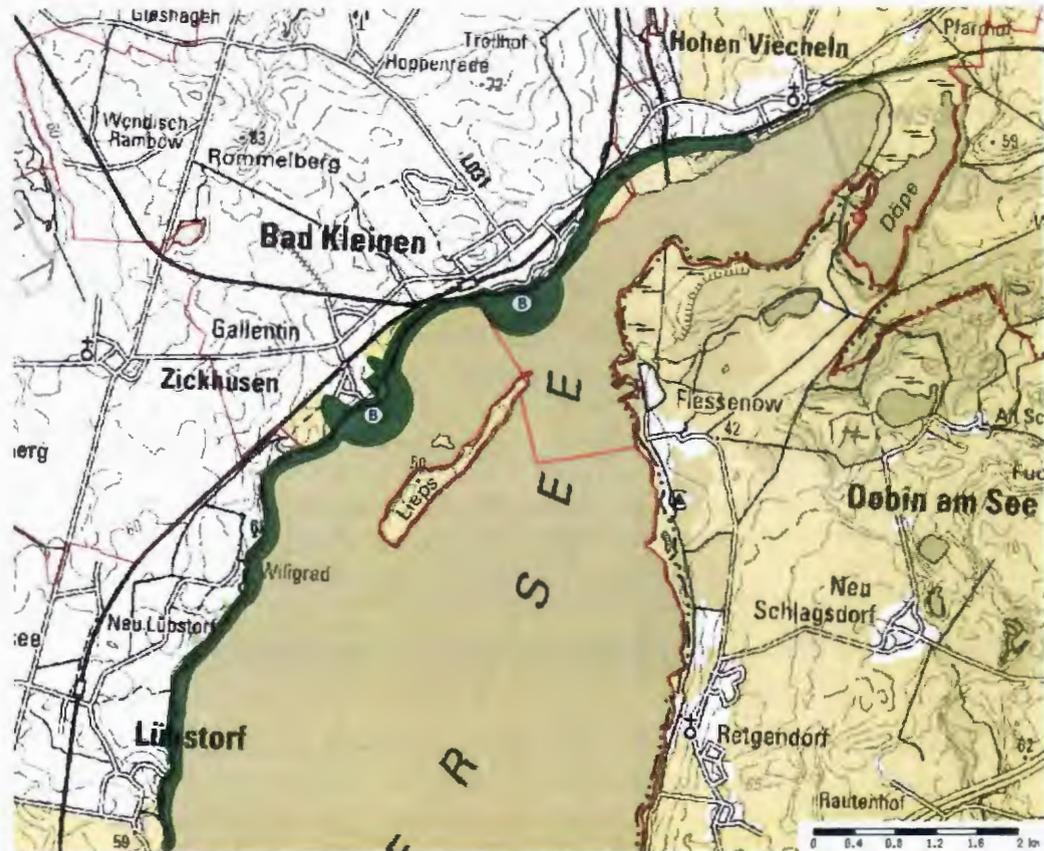


Abbildung 2: Detailliert untersuchter Bereich; B=Badestelle (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de, eigene Änderung, 2015)

4.1.1 Potenziell betroffene Zielarten des Schutzgebietes

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich, wenn Brut- oder Rasthabitate der Zielarten des SPA in dem detailliert untersuchten Bereich liegen. Anhand der Karten, die dem Entwurf des Managementplans beiliegen, wurden die potentiell betroffenen Arten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs ermittelt.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht. Dabei werden folgende Brut- und Rastvogelarten als potentiell betroffene Zielarten des SPA definiert:

Brutvögel

- A229 Eisvogel
- A070 Gänsesäger
- A005 Haubentaucher
- A238 Mittelspecht
- A081 Rohrweihe
- A074 Rotmilan
- A073 Schwarzmilan
- A075 Seeadler
- A031 Weißstorch

Rastvögel

- A125 Blässhuhn
- A017 Kormoran
- A061 Reiherente
- A067 Schellente
- A005 Haubentaucher (Rast und Mauser)

Die Habitate der Brut- und Rastvogelarten sind den Karten im Anhang zu entnehmen.

4.2 Grundlagen und Datenlücken

Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung sind die Datenerhebungen aus der Managementplanung für das SPA „Schweriner Seen“ mit Stand von Oktober 2015. Etwaige verfälschte Ergebnisse oder zufällige Störgrößen sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass alle im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ vorkommenden relevanten Vogelarten hinreichend erfasst und deren Habitate methodisch sinnvoll bewertet wurden.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Die Landschaft des detailliert untersuchten Bereiches besteht landseits überwiegend aus ufernahen Gehölzstreifen, durch die der unbefestigte Weg führt. In Bad Kleinen geht der Weg in den befestigten Rundwanderweg um den Schweriner Außensee über, verläuft in einem Bogen in einiger Entfernung vom Ufer und geht dort ein Stück zwischen Acker hindurch, bevor er wieder in Gehölzflächen führt. Im Südwesten grenzt der detailliert untersuchte Bereich an die Ortschaft Lübstorf, im Nordosten an die Ortschaft Hohen Viecheln. Der Ortsteil Gallentin liegt etwa mittig zwischen den beiden Ortschaften, Bad Kleinen ein Stück nördlich von Gallentin. Südöstlich von Gallentin liegt zudem das Schloss Wiligrad. Wasserseits grenzt auf der gesamten Fläche des detailliert untersuchten Bereichs der Schweriner Außensee an.

4.3.2 Brutvogelarten des Schutzgebietes

A229 Eisvogel

Habitatansprüche

Nisthabitat: störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe

Nahrungshabitat mit Ansitzwarten: ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: C

Erhaltungszustand insgesamt: B

A070 Gänsesäger

Habitatansprüche

Nahrungshabitat: störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)

Nisthabitat: nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln)
Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: C
Erhaltungszustand insgesamt: B

A005 Haubentaucher

Habitatansprüche

fischreiche Standgewässer mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: C

Erhaltungszustand insgesamt: B

A238 Mittelspecht

Habitatansprüche

Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B

Erhaltungszustand insgesamt: B

A081 Rohrweihe

Habitatansprüche

möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Bruthabitat: störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)

Nahrungshabitat: ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B

Erhaltungszustand insgesamt: B

A074 Rotmilan

Habitatansprüche

Bruthabitat: störungsarme Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen

Nahrungshabitat: Offenlandschaften mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B

Erhaltungszustand insgesamt: B

A073 Schwarzmilan

Habitatansprüche

Bruthabitat: störungsarme Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen

Nahrungshabitat: Offenlandschaften mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B

Erhaltungszustand insgesamt: B

A075 Seeadler

Habitatansprüche

möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Bruthabitat: störungsarme Wälder (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen

Nahrungshabitat: fisch- und wasservogelreichen Seen

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B

Erhaltungszustand insgesamt: B

A031 Weißstorch

Habitatansprüche

Horststandort: Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen

Nahrungshabitat: Offenlandschaften mit hohen Anteilen an extensiv genutzten (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B

Erhaltungszustand insgesamt: B

4.3.3 Rastvogelarten des Schutzgebietes

A125 Blässhuhn

Habitatansprüche

störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B

Erhaltungszustand insgesamt: B

A017 Kormoran

Habitatansprüche

fischreiche Seen sowie ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B

Erhaltungszustand insgesamt: B

A061 Reiherente

Habitatansprüche

störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer)

störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)

störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B

Erhaltungszustand insgesamt: B

A067 Schellente

Habitatansprüche

größere Seen mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat)

windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B
Erhaltungszustand insgesamt: B

A005 Haubentaucher (Rast und Mauser)

Habitatsprüche

größere fischreiche Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)

Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich: B (Rast und Mauser)

Erhaltungszustand insgesamt: B (Rast), C (Mauser)

4.3.4 Vorgesehene Maßnahmen des Managementplans im detailliert untersuchten Bereich

1.) Schutz der störungsarmen **Röhrichtbestände** und Uferbereiche zum Schutz der Arten Haubentaucher, Reiherente, Tafelente, Kolbenente, Rohrweihe und Rohrdommel

- Kein Einfahren in die Röhrichtgürtel
- 30 m Abstand halten zur Fortpflanzungszeit
- Mahd der Altschilfbereiche maximal alle 10 Jahre unter 25 % des Bestands (maßgeblich für Rohrdommel und -weihe)
- Keine Mahd des landseitigen Schutzstreifens vor dem Röhricht zur Fortpflanzungszeit (Apfelsinenbucht)
- Einhaltung der Begrenzung der Wasserskistrecke im Ziegelaußensee
- Durchsetzung der Vorhaben für Wassermotorräder gemäß Wassermotorräder-VO

2.) Schutz der störungsarmen Uferhabitate

Maßnahmen für **landseitige, ufernahe Habitate** zum Schutz der Arten Gänsesäger und Eisvogel

- Erhalt von Altbäumen (Gänsesäger)
- Erhalt von Bodenabbruchkanten (Eisvogel)
- Belassen von umgestürzten Bäumen mit mächtigen Wurzeltellern sowie ins Wasser gestürzten Bäumen (Eisvogel)
- Kein Neubau oder Ausbau von Wegen in den Habitaten der Arten
- Wasserseitig 30 m Abstand halten von den schilffreien Uferkanten und von umgestürzten Bäumen sowie zur Fortpflanzungszeit des Gänsesäger (Ende März bis Anfang August) von Ruheplätzen der Gänsesägerküken (Inseln, Sandbänke, aus dem Wasserragende Blocksteine/ Totholz)
- Kein Ankern/ Liegen im Bereich landseitiger, ufernaher Habitate der Arten

3.) Schutz der **Laub- und Laub-Nadel-Mischwald Habitate** zum Schutz der Arten Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper, Seeadler, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich, Heidelerche

- Erhalt eines ausreichenden Anteils von Altbeständen (Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper), insbesondere grobborkiger Bäume (Mittelspecht)
- Erhalt horstaufnahmefähiger Altbäume in Wäldern und an Waldrändern (Wespenbussard, Seeadler, Rotmilan und Scharzmilan)
- Keine Entnahme oder Freistellen von Horst- und Höhlenbäumen (Schwarzspecht, Mittelspecht, Wespenbussard, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan)

- Erhalt von mindestens durchschnittlich 5 Höhlen-, Nist- oder Nahrungsbaumanwärttern pro ha Laubholzfläche (Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper)
- Erhalt von stehendem (Zwergschnäpper, Mittelspecht, Schwarzspecht) und liegendem (Mittelspecht, Schwarzspecht) Totholz ab 20 cm Brusthöhendurchmesser im Umfang von mindestens 20 m³ pro ha
- Kein aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (Zwergschnäpper, Mittelspecht)
- Keine Anlage neuer Wege und kein Ausbau vorhandener Wege in Seeadler-Brutwäldern, Wespenbussard-Habitatwäldern, im Umfeld von Rotmilan- und Schwarzmilan-Horsten sowie von Kranich-Bruthabitaten
- Keine Entwässerung von Bruthabitaten (Kranich)
- Keine Neuanlage von großflächigem Unterbau (Zwergschnäpper)
- Keine Aufforstung von Schneisen und Lichtungen in lichten, trockenen Kiefernwäldern (Heidelerche)

4.3.5 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen

In der folgenden Tabelle 5 werden weitere standörtliche oder funktionelle Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand, welche ebenfalls als maßgeblich zu betrachten sind, aufgeführt. Die Informationen sind dem Managementplan für das SPA „Schweriner Seen“ (Oktober 2015) entnommen.

Tabelle 5: Weitere standörtliche oder funktionelle maßgebliche Bestandteile im Gebiet

Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	betroffene Arten	Bemerkungen
Reiches Angebot an Fischen	Eisvogel, Gänsesäger, Haubentaucher, Schwarzmilan, Seeadler	Maßgeblich für den Nahrungserwerb
Reiches Vorkommen an Wasservögeln	Seeadler	Maßgeblich für den Nahrungserwerb
Ausreichende Sichttiefe im Nahrungsgewässer	Eisvogel	Maßgeblich für den Nahrungserwerb
Geringe fischereiliche Aktivitäten (Stellnetze)	Gänsesäger, Haubentaucher, Reiherente	Maßgeblich für Nahrungserwerb
Gut ausgeprägte Verlandungsvegetation	Kolbenente	Maßgeblich für Nistplätze
Gut ausgeprägte Submersvegetation	Reiherente	Maßgeblich für Nahrungserwerb
Geringer Druck durch Bodenprädatoren	Kolbenente, Reiherente, Rohrweihe, Tafelente	Maßgeblich für Bruterfolg

Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	betroffene Arten	Bemerkungen
Hallenwälder (wenig oder fehlender Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägte oder fehlende Strauch- und Krautschicht)	Zwergschnäpper	Maßgebliches Habitatmerkmal
Hoher Anteil an Totholz	Zwergschnäpper, Schwarzmilan, Mittelspecht	Maßgeblich als Nistplatz (Zwergschnäpper) und zum Nahrungserwerb (Mittel- und Schwarzspecht)

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Der Referenzraum für die Bewertung der Erheblichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen ist das gesamte Vogelschutzgebiet.

Als allgemein gängige und anerkannte Vorgehensweise für die Beurteilung der Erheblichkeit hat sich die Methode nach LAMBRECHT und TRAUTNER etabliert, die im Rahmen eines FuE-Vorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Schlussstand Juni 2007) erarbeitet wurde. Betrachtet wurden darin direkte und dauerhafte Flächenverluste sowie graduelle Funktionsverluste der nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.

Eine Beurteilung der Erheblichkeit nach LAMBRECHT und TRAUTNER ist für das hier betrachtete Vorhaben nicht erforderlich, da bei Umsetzung des Vorhabens keine direkten und dauerhaften Flächen- oder graduellen Funktionsverluste der Vogelhabitate erwartet werden (siehe nachfolgende Aussagen unter Punkt 5.2 ff.).

5.2 Beeinträchtigungen der Zielarten des Schutzgebietes

Zur Bewertung von bau- und betriebsbedingten Auswirkungen werden nachfolgend Wirkzonen der relevanten Beeinträchtigungen gebildet (Abbildung 3). Die Werte sind bisher unveröffentlichten Tabellen zu den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V entnommen. Für Ferienhausgebiete werden die Beeinträchtigungsfaktoren Stoff-, Lärm-, Lichtimmissionen, Störreize und Grundwasserbeeinflussung angegeben. Relevant für eine mögliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes sind nur Lärm- und Lichtimmissionen sowie Störreize (optische Störreize, z.B. Baumaschinen).

Die Wirkzone I wird im 50 m-Umkreis angesetzt, die Wirkzone II im 150 m-Umkreis.

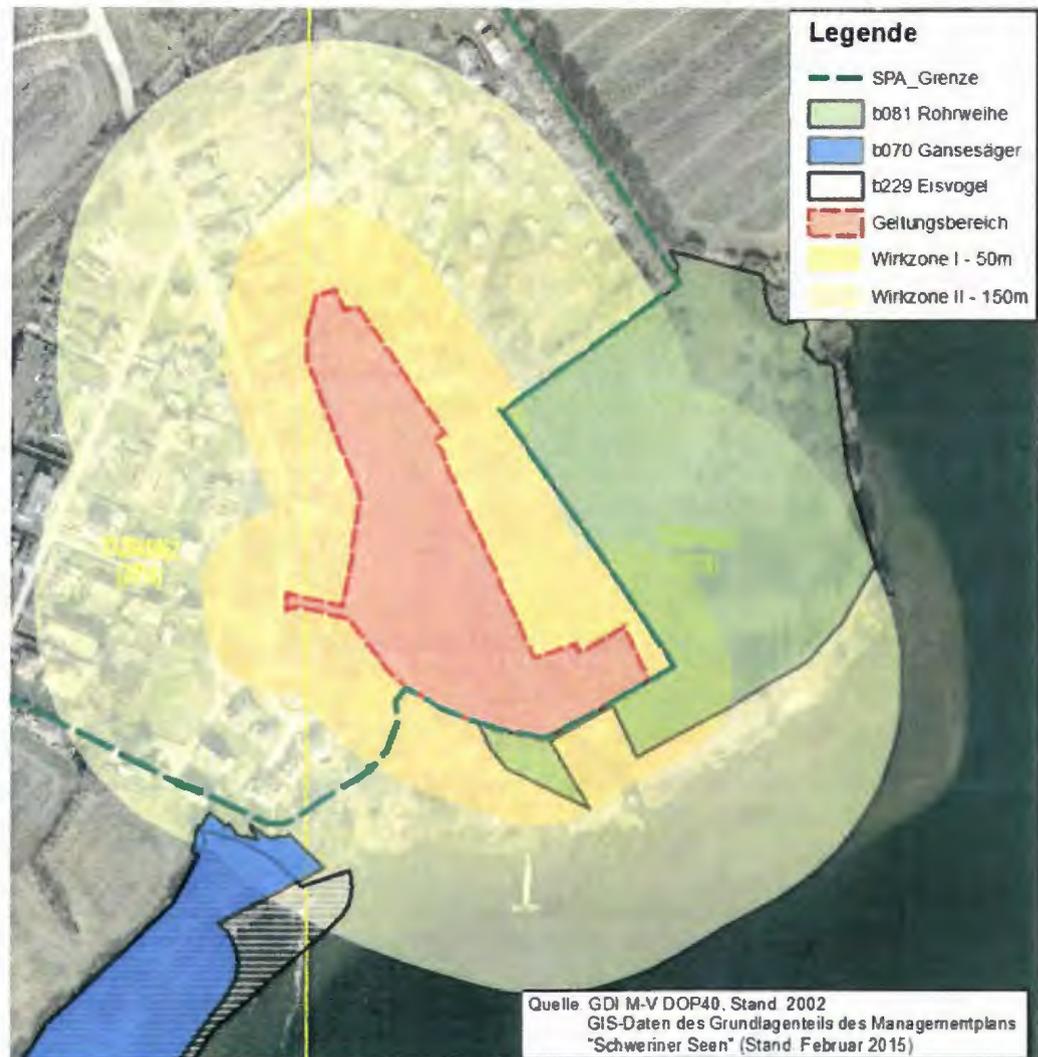


Abbildung 3: Wirkzonen der Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14a der Gemeinde Bad Kleinen

5.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Das SPA „Schweriner Seen“ grenzt im Süden teilweise an den Plangeltungsbereich an. Aufgrund dieser Nähe des Plangebietes zu dem SPA, können baubedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Wirkzone I wird von einer Intensität der Störwirkungen von 50 % ausgegangen, in der Wirkzone II von nur noch 10 %.

Innerhalb der Wirkzone I befinden sich Teilbereiche des Habitats der Rohrweihe. Als Vorbelastung ist die bestehende Bebauung im südlichen Bereich des Plangebietes zu nennen, durch die bereits Lärm-, Lichtimmissionen und optische Störreize ausgehen. Dadurch werden Auswirkungen der dahinter vorgesehenen Bebauung reduziert.

Innerhalb der Wirkzone II befinden sich Teilbereiche der Habitate von Rohrweihe, Gänsesäger und Eisvogel. Die Intensität der Störfaktoren ist dort nur noch gering und es wird davon ausgegangen, dass sie ähnlich der bereits bestehenden Beeinträchtigungen ausgehend von „Ulis Kinderland“ sowie der Bebauung in der „Alten Dorfstraße“ ist. Durch vorgelagerte Gehölzstrukturen und die

unterschiedliche Topographie werden die Beeinträchtigungen zusätzlich gemindert.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan Nr. 14A innerhalb der Managementplanung für das SPA „Schweriner Seen“ als „verträglich“ eingestuft wurde und sich durch die 1. Änderung nur geringfügige Änderungen ergeben, die sich auf die Bauphase nicht auswirken werden.

Insgesamt werden daher baubedingte Auswirkungen als unerheblich bewertet.

5.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb des SPA „Schweriner Seen“, grenzt jedoch im Süden teilweise daran an. Es kommt nicht zu Flächenverlusten der Habitate der relevanten Brut- und Rastvogelarten des SPA.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs konnten in einem Gutachten von 2008 des Gutachterbüros Martin Bauer keine Habitate für relevante Arten des SPA „Schweriner Seen“ ermittelt werden. Das Gebiet ist anthropogen stark vorbelastet und am Ufer fehlen ausgeprägte Röhrichtbestände als Habitatstrukturen. Nachgewiesen werden konnten Brutplätze des Neuntötters und der Mehlschwalbe, die erhalten werden (Neuntöter) bzw. für die Ersatz geschaffen wird (Mehlschwalbe). Eine Betroffenheit der Zielarten des SPA „Schweriner Seen“ ist nicht anzunehmen.

Es sind keine für die Erhaltungsziele relevanten funktionalen Beziehungen zwischen dem SPA und dem Planungsraum gegeben, auf die anlagenbedingte Wirkungen einen Einfluss haben könnten.

Die geplante, maximal zweigeschossige Bebauung erhebt sich nicht über umliegende Gebäude- und Gehölzstrukturen und stellt somit keine Störung für überfliegende Rastvogelbestände dar. Somit werden Flugbewegungen zwischen dem hier betrachteten SPA und anderen mit diesem in Beziehung stehenden NATURA2000- und sonstigen Schutz- oder Rastgebieten bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Bebauungsplan Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen waren für die Sondergebiete 1 bis 5 insgesamt 108 Ferienbetten vorgesehen, die bereits rechtskräftig sind. Sowohl im Managementplan für das SPA „Schweriner Seen“ als auch im Managementplan für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ ist der Bebauungsplan Nr. 14A unter den „verträglichen gewerblichen Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen“ aufgeführt und besitzt Bestandsschutz.

Durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14A erhöht sich die Bettenzahl um 11-20 auf etwa 119-128. Diese setzen sich innerhalb der Sondergebiete wie folgt zusammen:

Tabelle 6: Übersicht über die in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen geplanten Grundstücke, Wohneinheiten und Betten

	Anzahl Grundstücke	Anzahl Wohneinheiten (WE) je Grundstück	Gesamtanzahl WE	Gesamtanzahl Betten
SO1 FH	14	1	14	56
SO2 FH	6	1	6	24
SO3 B+I	2	1	2	8
SO4 B+I	1	1	1	4
SO5 B+I	1	3	3	9-12
	1	6	6	18-24
			Gesamt	119-128

Laut dem Statistischen Informationssystem Mecklenburg-Vorpommern (www.sisonline.statistik.m-v.de, Stand 07.07.2015) befanden sich in den Gemeinden rund um den Schweriner Außensee im Jahr 2014 6160 Gästebetten in Beherbergungsbetrieben einschließlich Camping. Auf die Gemeinde verteilen sich diese wie folgt:

Tabelle 7: Anzahl Gästebetten in den Gemeinden rund um den Schweriner Außensee (Quelle: www.sisonline.statistik.m-v.de, 2015)

Gemeinde	Anzahl Gästebetten
Bad Kleinen	466
Cambs	unbekannt
Dobin am See	1346
Hohen Viecheln	unbekannt
Klein Trebbow	0
Leezen	unbekannt
Lübstorf	234
Raben Steinfeld	388
Seehof	986
Stadt Schwerin	2740
Ventschow	0
Zickhusen	0
Gesamt	6160

Da die 108 Betten des Bebauungsplans Nr. 14A bereits rechtskräftig sind, kommen im Grunde nur 11-20 zusätzliche Betten hinzu. Diese würden auf den gesamten Schweriner Außensee bezogen einen Zuwachs von 0,2-0,3 % bedeuten.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer geringen Erhöhung der Lärmemissionen durch den Verkehr und die Aktivitäten der zusätzlichen 11-20 Gäste innerhalb des Plangebietes. Lichtemissionen können durch die Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten.

Diese wirken sich wie in Abbildung 3 dargestellt auf die Wirkzonen I und II aus. Es ist davon auszugehen, dass betriebsbedingte Lärmimmissionen geringer ausfallen, als baubedingte, sodass in der Wirkzone I von einer Intensität von 40 % und in der Wirkzone II von 5 % ausgegangen wird. Wie bereits bei den baubedingten Auswirkungen erläutert, werden Lärmemissionen durch die

vorgelagerte Bebauung sowie die Gehölzstrukturen und die Unterschiede in der Geländehöhe vermindert. Auch Lichtimmissionen werden dadurch in ihrer Reichweite reduziert.

Lärm- und Lichtimmissionen, die durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A innerhalb des Plangebietes entstehen, sind somit unerheblich.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

Wie unter Punkt 4.1 bereits dargestellt, werden zukünftige Urlaubsgäste in den Ferienhäusern und -wohnungen ihre Zeit hauptsächlich mit Spaziergängen, Radfahren und Baden verbringen. Zum Radfahren, Spazieren und Wandern werden sehr wahrscheinlich die bereits häufig frequentierten Wege entlang des Schweriner Außensees genutzt. Ein kleiner Teil wird vermutlich auch längere Wanderungen unternehmen, diese sind jedoch aufgrund der zu erwartenden Seltenheit zu vernachlässigen.

Zum Baden werden die Urlaubsgäste vermutlich an die offiziellen Badestellen gehen. Erfahrungsgemäß wird der Großteil der Badegäste innerhalb der 200 m-Grenze vom Strand baden, nur Einzelne werden weiter raus schwimmen. Deshalb werden die weiter entfernt liegenden offenen Wasserflächen als nicht relevant angesehen. Auch das Baden außerhalb des Badestrands in Bad Kleinen und Gallentin („Wildes Baden“) wird nur in Einzelfällen angenommen. In den meisten Abschnitten gibt es keine Wege zum Ufer oder die Ufervegetation lässt den Eintritt kaum zu.

Wassersportarten wie z.B. Surfen, Kanu- oder Kajakfahren werden voraussichtlich nur von einem relativ geringen Gästeanteil unternommen und es ist anzunehmen, dass auch dazu (zum Teil außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs liegende) vorhandene Bootsverleihe und Wassersportvereine genutzt werden. Für 6 der geplanten Grundstücke sind abschließbare Garagen zum Unterstellen von u.a. Booten geplant. Diese Plätze gehören den Grundstückseigentümern und stehen somit nicht jedem Feriengast zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass für jedes der 6 Grundstücke ein Boot untergestellt wird und es vermutlich nicht vorkommt, dass alle Boote gleichzeitig genutzt werden. Es wird deshalb maximal von einer Erhöhung des Bootverkehrs pro Tag auf dem Schweriner Außensee um 6 Boote ausgegangen.

Anzumerken ist, dass die Nutzung sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal, wochentags als auch von der Tageszeit abhängig ist, sodass es sich um keine regelmäßige und häufige Nutzung handelt und daher zu vernachlässigen ist.

Insgesamt wird sich die Auslastung am Schweriner Außensee durch Urlaubsgäste erhöhen, doch wie bereits erwähnt, liegt diese mit 0,2-0,3 % (11-20 zusätzlichen Gästebetten durch die Aufstellung der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14A) sehr niedrig.

Durch die ufernahen, teilweise sichtserschattenden Gehölze werden direkte Störwirkungen auf wasserseits befindliche Vogelarten durch Fußgänger oder Radfahrer zudem vermindert.

Auswirkungen auf ufernahe, teilweise in den Gehölzstrukturen befindliche Brutplätze einzelner Vogelarten, werden durch eine geringfügige Erhöhung der

Gästezahl nicht als erheblich angesehen. Durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A werden sich die Störungen im Vergleich zum bestehenden Maß nicht relevant ändern. GEORGII (2001) stellte in seinem Artikel „Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere“ zudem folgendes fest: Wenn eine Reizsituation (Störung) immer wieder an derselben Stelle oder zur selben Zeit auftritt – also berechenbar ist – und ohne Folgen für ein Tier bleibt, kann eine Gewöhnung der Wildtiere an diese Störreize eintreten. Es wird daher angenommen, dass Arten mit Habitatflächen in den ufernahen Bereichen, die an den Wanderweg angrenzen, weniger störungsempfindlich sind.

Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass durch die 11-20 Urlaubsgäste durch die Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen relevante zusätzliche Auswirkungen auf das SPA „Schweriner Seen“ entstehen.

Im folgenden Abschnitt wird auf die einzelnen Brut- und Rastvogelarten des SPA eingegangen. Eine Einteilung fand dabei anhand des Vorkommens der Arten im detailliert untersuchten Bereich statt sowie für die Brutvogelarten Eisvogel, Gänsesäger und Haubentaucher anhand ihres ungünstigen Erhaltungszustands im detailliert untersuchten Bereich.

Brutvogelarten

A229 Eisvogel

Im Uferbereich zwischen Gallentin und Lübstorf wurden die Erhaltungszustände der Habitate des Eisvogels mit „B“ – „gut“ – bewertet. Im Bereich zwischen Bad Kleinen und Hohen Viecheln am Abschnitt des Wallensteingrabens und etwa 100 m im Umkreis davon, ein Stück landeinwärts bis zu den Eisenbahnschienen der Stadt Bad Kleinen, wurde der Erhaltungszustand jedoch mit „C“ – „ungünstig“ – bewertet. Grund dafür ist die geringe Länge der Uferlinie am Gewässer von nur 2-3 km. Die Beeinträchtigungen durch den Menschen durch Wege/ Straßen landseits und Freizeitaktivitäten wasserseits wurden mit „B“ bewertet. Somit hat nicht die regelmäßige Frequentierung des Weges, der durch das Habitat des Eisvogels führt, zu dem ungünstigen Zustand geführt, sondern die Struktur des Habitats. Durch eine geringfügige Erhöhung von 11-20 Gästen werden sich die Auswirkungen nicht ändern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

A070 Gänsesäger

Die Erhaltungszustände der Habitate des Gänsesägers wurden im Uferbereich südlich von Gallentin sowie südlich von Bad Kleinen mit „B“ – „gut“ – bewertet. Nördlich von Lübstorf bis etwa 600 m Entfernung zu der Ortslage jedoch mit „C“ – „ungünstig“. Grund für den ungünstigen Erhaltungszustand ist die geringe Anzahl von Alt- und Kopfbäumen in unter 100 m Entfernung pro km Uferlinie als Brutplatz für den Gänsesäger. Die Störungen durch den Menschen land- und wasserseits wurden mit „B“ bewertet. Somit ist der Erhaltungszustand trotz regelmäßiger Frequentierung des ufernahen Weges nicht als ungünstig zu bezeichnen und es wird nicht davon ausgegangen, dass eine geringfügige Erhöhung der Frequentierung von 11-20 Gästen zu relevanten Beeinträchtigungen führt.

A005 Haubentaucher

Als Brutvogel weist der Haubentaucher nur ein relativ kleines Habitat im detailliert untersuchten Bereich auf. Dieses liegt bei Lübstorf am Ufer des Schweriner Außensees nördlich der Bootsanleger und der Erhaltungszustand wird mit „C“ – „ungünstig“ – bewertet.

Grund dafür ist neben der unzureichenden Größe des Wasserröhrichts auch die Störung durch Wassersport, Freizeitaktivitäten und/ oder Bootsverkehr. Da sich das Habitat direkt neben dem Bootsanleger in Lübstorf befindet, ist anzunehmen, dass ein überwiegender Anteil der Störungen darauf zurück zu führen ist und nicht von den Planungen in Bad Kleinen beeinflusst wird.

Der ufernahe, unbefestigte Wanderweg (Abbildung 4) führt aus Bad Kleinen bis nach Lübstorf, lässt in seiner Qualität (Begehbarkeit) jedoch kurz hinter dem Schloss Wiligrad nach und ist stellenweise sehr unwegsam.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Karte des Wanderwegs um den Schweriner See (blau, Quelle: Wanderkompass.de, zugegriffen: 18.04.2016), ergänzt um den abweichenden Abschnitt des Radweges gemäß dem Regionalen Radwegekonzept Westmecklenburg (2009, rot), gelber Punkt = Lage des Habitats des Haubentauchers

Es ist ohnehin anzunehmen, dass nur ein sehr geringer Gästeanteil aus Gallentin bis nach Lübstorf wandert und dies als seltenes Ereignis zu werten ist. Vielmehr ist anzunehmen, dass die meisten Spaziergänger bis Schloss Wiligrad laufen und umkehren (ca. 2 Stunden Wanderung) oder mit dem Fahrrad den besser ausgebauten, asphaltierten und im Regionalen Radwegekonzept Westmecklenburg verzeichneten Weg nutzen, der parallel zum ufernahen Weg oberhalb dessen verläuft.

Bei einer geringfügigen Erhöhung von 11-20 Betten im Bebauungsplan Nr. 14A ist schlussfolgernd davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung des Habitats des Haubentauchers bei Lübstorf durch anthropogene Störungen nicht durch die Gäste in „Gallentin Süd“ entsteht.

A238 Mittelspecht

Der Erhaltungszustand der Habitate des Mittelspechts, die sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs im fast gesamten Uferbereich zwischen Lübstorf und Gallentin befinden, wurde im Managementplan für das SPA „Schweriner Seen“ (Oktober 2015) mit „B“ – „gut“ – bewertet.

Die Habitate liegen damit nahe des unbefestigten Uferweges, der von Gallentin nach Lübstorf führt. Dieser wird zum aktuellen Zeitpunkt bereits regelmäßig genutzt. Aus dem aktuell „günstigen“ Erhaltungszustand kann geschlussfolgert werden, dass die bereits bestehende Nutzung bisher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen die Störungen in einem für den Erhaltungszustand relevanten Maße erhöhen werden.

A081 Rohrweihe, A074 Rotmilan, A031 Weißstorch

Für die Rohrweihe liegen im detailliert untersuchten Bereich vier Habitatflächen vor, die alle mit „B“ – „gut“ – bewertet wurden.

Ein Habitat grenzt südlich und östlich an das Plangebiet an. Aktuell führt durch dieses Habitat der unbefestigte Wanderweg und nördlich grenzt „Ulis Kinderland“, eine Beherbergungsstätte für Kinder- und Jugendgruppen, an. Durch Menschen bedingte Störungen liegen hier somit bereits vor. Da der Erhaltungszustand in diesem Habitat dennoch „B“ ist, ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die 11-20 zusätzlichen Gäste in „Gallentin Süd“ eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt.

Ein weiteres Habitat liegt etwa 450 m weiter östlich und grenzt nördlich dicht an die Bahnschienen in Bad Kleinen an. Südlich führt am Ufer der unbefestigte Wanderweg entlang. Auch dieses Habitat ist dadurch bereits häufig frequentiert, weist aber dennoch den Erhaltungszustand „B“ auf, und es ist nicht davon auszugehen, dass sich bereits bestehende Beeinträchtigungen durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14A erhöhen.

Zwei weitere Habitatflächen liegen weiter östlich zwischen Bad Kleinen und Hohen Viecheln – eines grenzt südlich und östlich an Bad Kleinen an, das andere liegt etwa 1.100 m von Bad Kleinen entfernt und grenzt im Osten an Hohen Viecheln an – und reichen an die Bahnschienen im Norden heran, wobei sie von dem befestigten Rundwanderweg um den Schweriner Außensee gekreuzt werden. Zwischen diesem Bereich liegen die Habitate des Rotmilans und des Weißstorchs, die ebenfalls mit „B“ – „gut“ – bewertet wurden. Diese Habitate bestehen überwiegend aus Gehölzstreifen, landwirtschaftlich genutzter Fläche und einem kleinen Waldstück. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch die 11-20 zusätzlichen Gäste ändern werden, da in den Habitaten bereits anthropogene Störungen vorliegen und es unwahrscheinlich ist, dass Spaziergänger oder Radfahrer die Wege verlassen und dadurch zusätzliche Störungen verursachen.

A073 Schwarzmilan, A075 Seeadler

Die Habitate des Schwarzmilans und des Seeadlers erstrecken sich über die gesamte Wasseroberfläche des Schweriner Außensees. Der Schwarzmilan hat zudem ein Habitat landseits zwischen Bad Kleinen (in etwa 800 m Entfernung) und Hohen Viecheln, welches im Norden an die Bahnschienen der Stadt Bad Kleinen angrenzt. Die Habitate beider Arten wurden mit „B“ – „gut“ – bewertet.

Der gesamte Schweriner Außensee wird bereits durch Wassersport genutzt und die Uferbereiche durch Spaziergänger und Radfahrer häufig frequentiert. Da die Erhaltungszustände der Habitate der beiden Arten auch bei der aktuellen

Nutzung durch den Menschen einen „günstigen“ Zustand aufweisen, sind durch die Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Rastvogelarten

A017 Kormoran, A061 Reiherente, A005 Haubentaucher (Rast und Mauser), A125 Blässhuhn, A067 Schellente

Die Erhaltungszustände der Rasthabitats von Kormoran, Reiherente, Blässhuhn und Haubentaucher wurden im Managementplan des SPA „Schweriner Seen“ (Oktober 2015) mit „B“ – „gut“ – bewertet. Die Erhaltungszustände der Habitats der Schellente wurden mit „A“ – „hervorragend“ – bewertet. Sie liegen im Uferbereich zwischen Lübstorf und Hohen Viecheln. Diese Bereiche werden bereits häufig vom Menschen auf dem unbefestigten, bzw. westlich von Hohen Viecheln auf dem befestigten Weg frequentiert. Auch wasserseits besteht insbesondere im Bereich der Badestellen und Bootsanleger eine anthropogene Vorbelastung. Die Erhaltungszustände wurden mit „B“ bewertet; es ist nicht davon auszugehen, dass die geringe zusätzliche Gästezahl durch die Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch die geringfügige Erhöhung der Bettenzahl von 11-20 keine zusätzlichen, relevanten Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet ergeben.

5.3 Beeinträchtigungen von Maßnahmen des Managementplans

Nach aktuellem Kenntnisstand und Stand des Managementplans sind keine der geplanten Maßnahmen durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14A beeinträchtigt.

Röhrichtbestände werden weder entfernt noch sind erhebliche Auswirkungen durch eine Erhöhung der Freizeitnutzung zu erwarten. Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14A nur eine geringfügige Erhöhung der Bettenzahl und damit der Besucherzahl einhergeht, ist nicht zu erwarten, dass vorgesehene Regelungen zum Schutz der Röhrichtbestände beeinträchtigt werden.

Der Schutz der ufernahen, störungsarmen Uferhabitats durch die geplanten Maßnahmen ist ebenfalls nicht durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14A beeinträchtigt. Altbäume, Bodenabbruchkanten oder umgestürzte Bäume sollen nicht entfernt werden. Ein Neu- oder Ausbau von Wegen ist in den Habitats der Arten nicht geplant.

Eine Beeinträchtigung der Maßnahmen zum Schutz der Laub- und Laub-Nadel-Mischwald-Habitats ist nicht zu erwarten, da keine Bauvorhaben in Waldflächen geplant sind.

Somit können Auswirkungen auf die Maßnahmen des Managementplans durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14A ausgeschlossen werden.

6. **Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt, werden keine bau-, anlagen- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen bei Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen erwartet.

Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A nicht negativ auf die Erhaltungsziele des SPA „Schweriner Seen“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wirkt.

Eine Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte wird daher nicht als notwendig angesehen.

7. **Zusammenfassung**

Der Bebauungsplan Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen ist bereits rechtskräftig und im Managementplan für das SPA „Schweriner Seen“ als „verträgliche Nutzung“ eingestuft. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich eine Erhöhung der Betten- und somit Gästezahl um 11-20. Da der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A an das SPA „Schweriner Seen“ angrenzt, ist eine Prüfung der Verträglichkeit des Planes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes notwendig.

Relevante Beeinträchtigungen können durch Lärm-, Lichtimmissionen und optische Störreize sowie durch die Flächeninanspruchnahme entstehen. Sie werden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Anhand von Wirkzonen der Lärm- und Lichtimmissionen, die aus dem Plangebiet während der Bauphase und nach Inbetriebnahme entstehen, ist festzustellen, dass Habitate von Rohrweihe, Eisvogel und Gänsesäger potentiell betroffen sind. Unter Berücksichtigung der bestehenden vorgelagerten und umgebenden Bebauung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen sowie den Gehölzstrukturen und der Topographie ist festzustellen, dass bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen nicht erheblich auf die Habitate einwirken.

Anlagenbedingt sind keine Habitate von relevanten Arten betroffen und das Plangebiet liegt außerhalb des SPA „Schweriner Seen“.

Als relevante Beeinträchtigungen werden daher die Stör- und Scheuchwirkungen aufgrund von Lärm und optischen Reizen durch die Freizeitaktivitäten der Gäste außerhalb des Plangeltungsbereichs betrachtet.

Zukünftige Urlaubsgäste in den Ferienhäusern und –wohnungen werden ihre Zeit hauptsächlich mit Spaziergängen, Radfahren und Baden verbringen. Zum Radfahren, Spazieren und Wandern werden sehr wahrscheinlich die bereits häufig frequentierten Wege entlang des Schweriner Außensees genutzt. Ein kleiner Teil wird vermutlich auch längere Wanderungen unternehmen, diese sind jedoch aufgrund der zu erwartenden Seltenheit zu vernachlässigen.

Zum Baden werden die Urlaubsgäste vermutlich an die offiziellen Badestellen gehen. Erfahrungsgemäß wird der Großteil der Badegäste innerhalb der 200 m-Grenze vom Strand baden, nur Einzelne werden weiter raus schwimmen. Deshalb werden die weiter entfernt liegenden offenen Wasserflächen als nicht relevant betrachtet. Auch das Baden außerhalb des Badestrands in Bad Kleinen und Gallentin („Wildes Baden“) wird nur in Einzelfällen angenommen. In den meisten Abschnitten gibt es keine Wege zum Ufer oder die Ufervegetation lässt den Eintritt kaum zu.

Wassersportarten wie z.B. Surfen, Kanu- oder Kajakfahren werden voraussichtlich nur von einem relativ geringen Gästeanteil unternommen und es ist anzunehmen, dass auch dazu vorhandene Bootsverleihe und Wassersportvereine genutzt werden. Für 6 der geplanten Grundstücke sind Garagen zum Unterstellen von u.a. Booten geplant. Diese Plätze gehören den Grundstückseigentümern und stehen somit nicht jedem Feriengast zur Verfügung.

Anzumerken ist, dass die Nutzung sowohl jahreszeitlich bzw. saisonal, wochentags als auch von der Tageszeit abhängig ist. Insgesamt wird sich die Auslastung am Schweriner Außensee durch Urlaubsgäste erhöhen, doch wie bereits erwähnt, liegt dies mit 0,2-0,3 % (11-20 zusätzliche Gästebetten) sehr niedrig.

Durch die ufernahen, teilweise sichtverschattenden Gehölze werden direkte Störwirkungen auf wasserseits befindliche Vogelarten durch Fußgänger oder Radfahrer vermindert.

Auswirkungen auf ufernahe, teilweise in den Gehölzstrukturen befindliche Brutplätze einzelner Vogelarten, werden durch eine geringfügige Erhöhung der Gästezahl nicht als erheblich angesehen. Durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A werden sich die Störungen im Vergleich zum bestehenden Maß nicht relevant ändern und es wird angenommen, dass Arten mit Habitatflächen in den ufernahen Bereichen, die an den Wanderweg angrenzen, weniger störungsempfindlich sind.

Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen nicht negativ auf die Erhaltungsziele des SPA „Schweriner Seen“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wirkt.

8. Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, bearbeitet von: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Garniel, A. und Mierwald, Dr. U.

Georgii; B. (2001): Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere, Laufende Seminarbeiträge 1/01, S. 37 – 47, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen/ Salzach.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

FeWo-direkt (2015): 10. Deutsche Ferienhaus-Urlaubsanalyse – Daten, Fakten und Trends zum Ferienhaustourismus in Deutschland, ausgewertet durch elsnerunternehmensberatung, Hamburg

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG: Standarddatenbogen (SDB) des SPA „Schweriner Seen“, Oktober 2007, Juni 2014 aktualisiert.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (2010): Fortschreibung der Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern 2010, Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (2014): Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern, aufgestellt durch: BTE Tourismus- und Regionalberatung, Berlin, und Umweltplan GmbH Niederlassung Güstrow, Güstrow

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (2005): Regionales Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet, aufgestellt durch: Projektgemeinschaft Reppel+Lorenz, Tourismus-Beratung Berlin, Tourismuskontor Brandenburg, ibs Schwerin

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (2009): Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ – Endfassung, in Zusammenarbeit mit: Natur + Text GmbH und Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Schwerin, Oktober 2015.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“, in Zusammenarbeit mit: ARGE Trüper Gondesen Partner und Kriedemann Umweltplanung, Schwerin, November 2010.

Statistisches Informationssystem Mecklenburg-Vorpommern:
www.sisonline.statistik.m-v.de, Stand 07.07.2015

Wanderkompass: Schweriner See Rundtour;
<http://www.wanderkompass.de/Mecklenburg-Vorpommern/schweriner-see-rundtour.html>; zugegriffen: 18.04.2016

Aufgestellt durch:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



Legende

-  SPA Grenze
-  Detaillierter Untersuchungsbereich
-  b229 Eisvogel
-  b005 Haubentaucher
-  b031 Weißstorch
-  b081 Rohrweihe
-  b070 Gänsesäger
- B** Badestelle

Quelle: TK10: © GeoBasis-DE/M-V 2013
 Grundlagenteil des Managementplans für das SPA
 "Schweriner Seen" (Stand: Entwurf 02.2015)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das
 SPA "Schweriner Seen" (DE 2235-402)

Karte: Habitats der Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie
 Brutvögel (Artengruppe 1)
 gemäß Grundlagenteil des Managementplans für das
 SPA "Schweriner Seen" (Stand: Entwurf 02.2015)

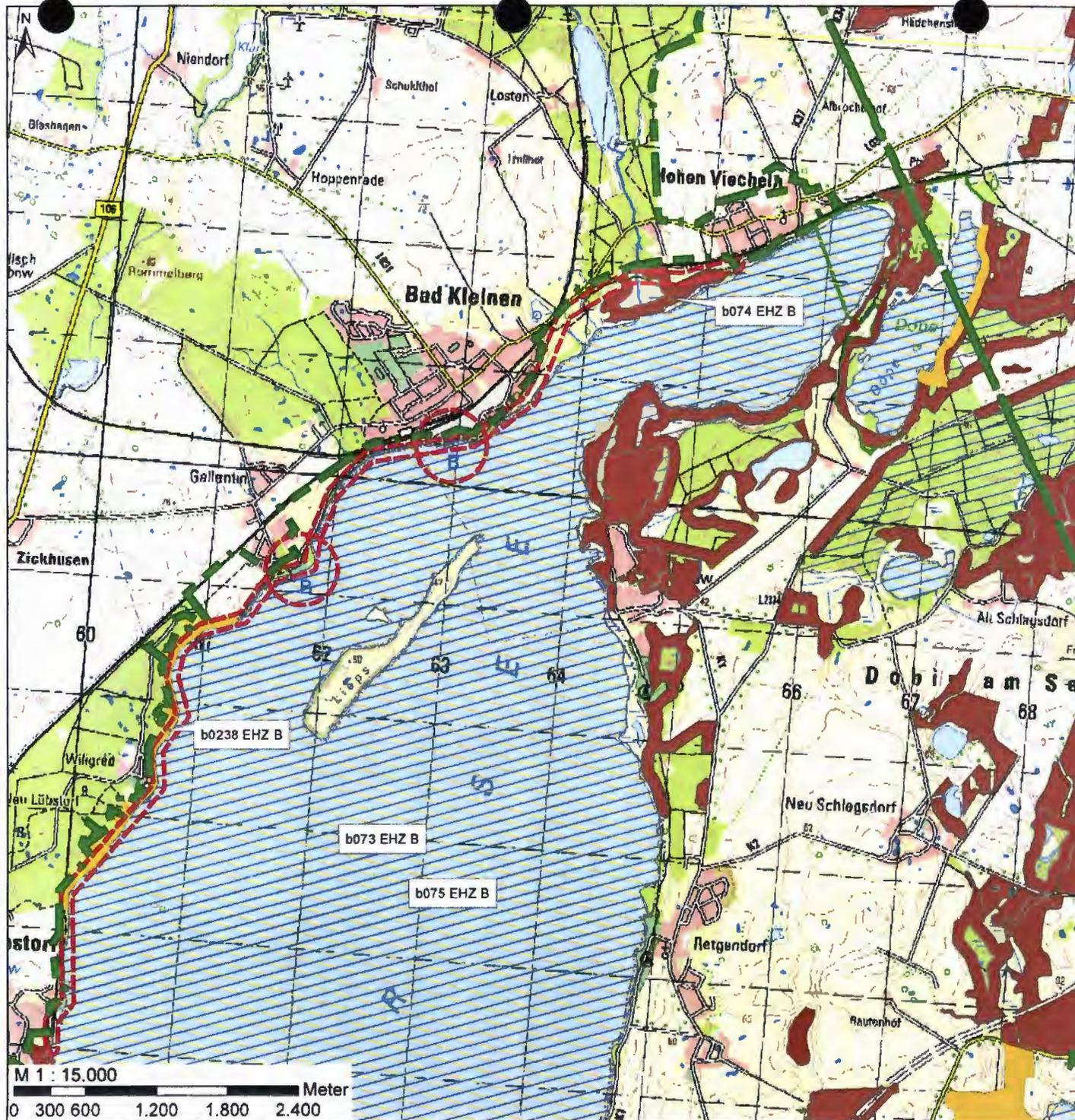
M 1 : 15.000
 0 275 550 1.100 1.650 2.200 Meter



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Strasse 11 Tel. 03861/7105-0
 21036 Grevesmühlen Fax. 03861/7105-50

Juli 2015



Legende

- SPA Grenze
- Detaillierter Untersuchungsbereich
- b238 Mittelspecht
- b074 Rotmilan
- b075 Seeadler
- b073 Schwarzmilan
- B** Badestelle

Quelle: TK10: © GeoBasis-DEM-V 2013
 Grundlagenteil des Managementplans für das SPA
 "Schweriner Seen" (Stand: Entwurf 02.2015)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das
 SPA "Schweriner Seen" (DE 2235-402)

Karte: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie
 Brutvögel (Artengruppe 2)
 gemäß Grundlagenteil des Managementplans für das
 SPA "Schweriner Seen" (Stand: Entwurf 02.2015)



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid Straße 11 Tel. 03881/7105-0
 23636 Crovoss/Hon Fax 03881/7105-60

Juli 2015



Legende

-  SPA Grenze
-  Detaillierter Untersuchungsbereich
-  r005 Haubentaucher (Rast)
-  m005 Haubentaucher (Mauser)
-  r061 Reiherente
-  r017 Kormoran
- B** Badestelle

Quelle: TK10: © GeoBasis-DE/M-V 2013
 Grundlagenteil des Managementplans für das SPA
 "Schweriner Seen" (Stand: Entwurf 02.2015)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das
 SPA "Schweriner Seen" (DE 2235-402)

Karte: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie
 Rastvögel (Artengruppe 1)
 gemäß Grundlagenteil des Managementplans für das
 SPA "Schweriner Seen" (Stand: Entwurf 02.2015)



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 | Tel. 0386/7705-0
 23836 Grevesmühlen | Fax 0386/7705-60

Juli 2015



Legende

- SPA Grenze
- - - Detaillierter Untersuchungsbereich
- r125 Blässhuhn
- r067 Schellente
- B** Badestelle

Quelle: TK10: © GeoBasis-DE/M-V 2013
 Grundlagenteil des Managementplans für das SPA
 "Schweriner Seen" (Stand: Entwurf 02.2015)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das
 SPA "Schweriner Seen" (DE 2235-402)

Karte: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie
 Rastvögel (Artengruppe 2)
 gemäß Grundlagenteil des Managementplans für das
 SPA "Schweriner Seen" (Stand: Entwurf 02.2015)



Planungsbüro Mehnel

Rudolf-Braatscheld-Strasse 11 | Tel. 03981/7105-0
 23936 Grovesand | Fax 03981/7105-50

Juli 2015

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betrifft: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 nach § 3 Abs. 2 BauGB

Plangebiet: Ortslage/Gemarkung Karow, Flur 1, Rosenthaler Weg – Zufahrt Lindenweg für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (Baufeld WA 1) im südlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“

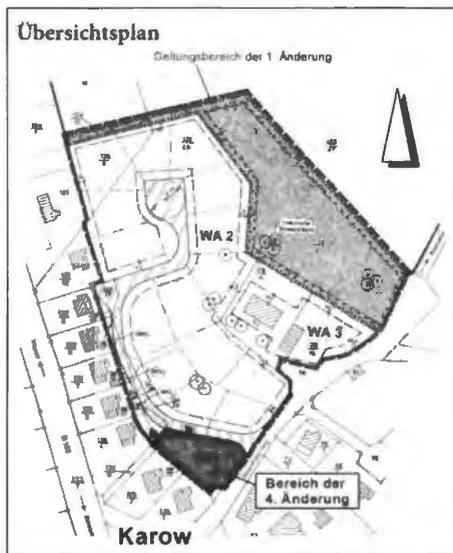
Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg in der Sitzung am 13.09.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ und der Entwurf der Begründung dazu liegen

07.10. vom bis zum 08.11.2016

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schrift-



lich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, weil von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wurde.

Dorf Mecklenburg, den 28.09.2016

Lüdtko, Amtsvorsteher

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

für die Gemeinde Bad Kleinen

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Kleinen

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.07.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Teil B sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ wird wie folgt begrenzt

- im Norden und Nordosten: durch das Ferienlager „Ulis Kinderland“
- im Osten: durch Wiesen- und Hochstaudenfluren,
- im Süden und Südwesten: durch die Straße „Am See“,
- im Westen: durch die rückwärtigen Grundstücke der bebauten Grundstücke Alte Dorfstraße Nr. 13 – Nr. 27.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des



Bebauungsplanes Nr. 14A „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen und die Begründung dazu von diesem Tag im Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, Bauamt, 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel

des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Dorf Mecklenburg, den 28.09.2016

Lüdtko, Amtsvorsteher